ValueInvest LUX

Société d 'Investissement à Capital Variable

R.C.S. Luxemburg B 83606

Prospekt

Juli 2025

Die Verbreitung dieses Prospekts ist nur zulässig, wenn ihm der letzte Jahresbericht, ein gegebenenfalls danach erschienener Halbjahresbericht und die wesentlichen Anlegerinformationen beigefügt sind.

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIE GESELLSCHAFT, DIE ANLAGEVERWALTER UND UNTERANLAGEVERWALTER SIND KEINE ZUGELASSENEN EINLAGENSICHERUNGSSTELLEN IM SINNE DES BANKING ACT 1959 (COMMONWEALTH OF AUSTRALIA) UND DIE VERPFLICHTUNGEN DIESER STELLEN KEINE EINLAGEN ODER SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN DER MACQUARIE BANK LIMITED ABN 46 008 583 542 ("MACQUARIE BANK") DAR. DIE MACQUARIE BANK ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE ODER SONSTIGE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER VERPFLICHTUNGEN DIESER UNTERNEHMEN. DARÜBER HINAUS UNTERLIEGEN DIE ANLEGER, WENN DIESES DOKUMENT EINE ANLAGE BETRIFFT,(A) EINEM ANLAGERISIKO, EINSCHLIESSLICH MÖGLICHER VERZÖGERUNGEN BEI DER RÜCKZAHLUNG UND DES VERLUSTS VON ERTRÄGEN UND KAPITALBETRAGS, UND(B) KEINE DER MACQUARIE BANK ODER EINER ANDEREN GESELLSCHAFT DER MACQUARIE-GRUPPE GARANTIERT EINE BESTIMMTE RENDITE ODER DIE WERTENTWICKLUNG DER ANLAGE ODER GARANTIERT DIE RÜCKZAHLUNG DES KAPITALS FÜR DIE ANLAGE.

DIE ADRESSATEN 4
DEFINITIONEN 6
EINLEITUNG 12
DIE SICAV 15
VERWALTUNG 17
DOMIZILSTELLE, REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE 19
VERWAHRSTELLE 20
GLOBALE VERTRIEBSSTELLE 24
ABSCHLUSSPRÜFER 24
ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEZIELE 25
NACHHALTIGKEIT 25
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 28
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN 34
WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE 34
ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN 35
DATENSCHUTZ 40
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK 45
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS 46
VERHINDERUNG VON MARKET TIMING UND LATE TRADING 48
ZEITWEILIGE AUSSETZUNG VON ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCHEN 49
RISIKOFAKTOREN 51
VON DER SICAV ZU ZAHLENDE GEBÜHREN 59
BESTEUERUNG 62
VERSCHMELZUNG ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS 66
ALLGEMEINE INFORMATIONEN 69
ANHANG I - ANGABEN ZU DEN TEILFONDS 70
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ 86

DIE ADRESSATEN

Verwaltungsrat

Vorsitzender

René Kreisl
General Counsel, Macquarie Investment Management Austria Kapitalanlage AG,(Österreich)

Verwaltungsratsmitglieder

Fernand Grulms
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Großherzogtum Luxemburg

Brian Sparkes
Investment Director, Macquarie Investment Management Europe S.A.
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltung und Geschäftsführung

Verwaltungsgesellschaft
FundSight S.A.
106, Route d 'Arlon
L-8210 Mamer

Anlageverwalter
Macquarie Investment Management Europe S.A.
10A, boulevard Joseph II
L-1840 Luxemburg

Unteranlageverwalter
Macquarie Investment Management Advisors, eine Reihe von Macquarie Investment Management Business Trust
2005 Market Street
Philadelphia, PA 19103
Vereinigte Staaten von Amerika

Globale Vertriebsstelle
Macquarie Investment Management Europe S.A.
10A, boulevard Joseph II
L-1840 Luxemburg

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle
Quintet Private Bank(Europe) S.A.
43, boulevard Royal
L-2449Luxemburg

Verwaltungs-, Domizil-, Register- und Transferstelle
UI efa S.A.
2, rue d 'Alsace
L-1122 Luxemburg

Abschlussprüfer
Deloitte Audit
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg

Rechtsberater
Pinsent Masons Luxemburg
69, boulevard de la Pétrusse
L-2320 Luxemburg

DEFINITIONEN

Im gesamten Verkaufsprospekt gelten die folgenden Definitionen:

Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsstellenvertrag	Der Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und der SICAV, gemäß dem die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle der SICAV ernannt wurde.
Verwaltungsstelle	UI efa S.A. als Domizilstelle, Register- und Transferstelle sowie als Verwaltungsstelle
Satzung	Die Satzung der SICAV in der jeweils geltenden Fassung.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der SICAV.
Geschäftstag	Ein Wochentag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Bankgeschäftstage in Luxemburg zur Hälfte als Geschäftstage gelten.
Anteilsklasse	Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb jedes Teilfonds separate Anteilsklassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, für die jedoch eine spezifische Verkaufs- oder Rücknahmegebührenstruktur, ein Mindestanlagebetrag, eine Steuergebührenstruktur, eine Besteuerung oder eine Ausschüttungspolitik gelten können.
CRS	Gemeinsamer Meldestandard.
Verwahrstelle	Quintet Private Bank(Europe) S.A.
Verwahrstellenvertrag	Der Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der SICAV, gemäß dem die Verwahrstelle zur Verwahrstelle der SICAV ernannt wurde.
Verwässerungsgebühr	Eine Gebühr, die einem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird, um die Handelskosten großer Anteilsrücknahmen zu decken, die mehr als 10% der Anzahl der umlaufenden Anteile oder des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse an einem Bewertungstag ausmachen.
Richtlinie 2014/65/EU	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU.

Offenlegungsverordnung	Verordnung(EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und von der Kommission im Rahmen dieser Verordnung erlassene technische Durchführungsmaßnahmen.
Domizilstellenvertrag	Der Vertrag zwischen der Domizilstelle und der SICAV, gemäß dem die Domizilstelle zur Domizilstelle der SICAV ernannt wurde.
Domizilstelle	UI efa S.A.
EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum.
Zulässiger Markt	Ein geregelter Markt in einem zulässigen Staat.
Zulässiger Staat	Jeder Mitgliedstaat oder jeder andere Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Nord- und Südamerika, Afrika und Ozeanien.
EMIR	Verordnung(EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
EU	Die Europäische Union. Die Vertragsstaaten des Abkommens zur Gründung des EWR, die keine Mitgliedstaaten sind, gelten innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und der damit verbundenen Rechtsakte als den Mitgliedstaaten der EU gleichwertig.
EUR	Euro, die Währung der Europäischen Währungsunion.
FATCA	Das Foreign Account Tax Compliance Act.
FATF	Die im Rahmen des G7-Gipfels im Juli 1989 in Paris eingesetzte Financial Action Task Force, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche prüft.
FATF-Staat	Ein Land, das von der FATF zu gegebener Zeit als ein Land, das Mitglied der FATF wird, betrachtet wird, um die FATF-Vorschriften und -Kriterien zu erfüllen, die notwendig sind, um Mitglied der FATF zu werden, und über annehmbare Standards in der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche verfügt
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr der SICAV, das am 1.Januar eines jeden Jahres beginnt und am 31.Dezember desselben Jahres endet.
Globaler Vertriebsvertrag	Der Vertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der globalen Vertriebsstelle, gemäß dem die globale Vertriebsstelle zur globalen Vertriebsstelle der SICAV ernannt wurde.

Globale Vertriebsstelle	Macquarie Investment Management Europe S.A.
Anlageverwaltungsvertrag	Der Vertrag, der zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und einem Anlageverwalter zur Ernennung dieses Anlageverwalters geschlossen wurde.
Anlageverwalter	Der Anlageverwalter jedes Teilfonds, wie in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds zu diesem Prospekt angegeben.
KIID	Wesentliche Anlegerinformationen.
Verwaltungsgesellschaft	FundSight S.A.
Verwaltungsgesellschaftsvertrag	Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV, gemäß dem die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV ernannt wurde.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der EU.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU, MiFIR und damit zusammenhängende Rechtsvorschriften.
MiFIR	Verordnung(EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung(EU) Nr. 648/2012.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert(NIW) ist der Buchwert eines Anteils an einem Bewertungstag.
Sonstige OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie.
Zahlstellenvertrag	Der Vertrag zwischen der Verwahrstelle und der SICAV, gemäß dem die Zahlstelle zur Hauptzahlstelle der SICAV ernannt wurde.
Zahlstelle	Quintet Private Bank(Europe) S.A.
Professionelle Anleger	Anleger, die als professioneller Kunde eingestuft werden oder auf Antrag als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU behandelt werden können.
Prospekt	Der Prospekt der SICAV, der im Einklang mit dem Gesetz von 2010 erstellt wurde.
Referenzwährung	Die Referenzwährung der SICAV und jeder SICAV ist der Euro, sofern in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds

	dieses Verkaufsprospekts für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist.
Register- und Transferstellenvertrag	Der Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und der SICAV, gemäß dem die Register- und Transferstelle zur Register- und Transferstelle der SICAV ernannt wurde.
Register- und Transferstelle	UI efa S.A.
Geregelter Markt	- ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 Nr. 1(21) der Richtlinie 2014/65/EU; - einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; - eine Börse oder ein Markt in einem Drittstaat, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
SFT-Vorschriften	Verordnung(EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung des EMIR ("SFTR") Jede delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung des SFTR und jede Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards gemäß dem SFTR.
Nachhaltige Anlagen	Eine Anlage in eine Wirtschaftsaktivität, die zu einem Umweltziel beiträgt, wie sie beispielsweise anhand von Schlüsselindikatoren zur Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, bei der Erzeugung von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder eine Anlage in eine Wirtschaftsaktivität, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Anlage, die zur Beseitigung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Anlage in Humankapital oder in wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Gemeinschaften, vorausgesetzt, dass diese Anlagen keinen wesentlichen Schaden für eines dieser Ziele darstellen und dass die Unternehmen, in die investiert wird, gute Unternehmensführung praktizieren, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitsbeziehungen, Vergütung von Mitarbeitern und Steuereinhaltung, wie in der Definition in der Offenlegungsverordnung.
Nachhaltigkeitsrisiko	Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die, wenn es eintritt, einen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen

	negativen Einfluss auf den Wert der Anlage gemäß der Definition in der Offenlegungsverordnung haben könnte.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von Anteilen.
Anteile	Ein Anteil eines Teilfonds am Kapital der SICAV, der als verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden kann.
Währung der Anteilsklasse	Die auf der Website angegebene Währung der betreffenden Anteilsklasse.
SICAV	ValueInvest LUX.
Teilfonds	Ein separates Portfolio von Vermögenswerten, für das eine spezifische Anlagepolitik gilt und auf das bestimmte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen angewendet werden. Die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen ausschließlich zur Befriedigung der Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf diesen Teilfonds und der Rechte der Gläubiger zur Verfügung, deren Forderungen in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Geschäftsbetrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.
Unteranlageverwalter	Der Unteranlageverwalter jedes Teilfonds, wie in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds zu diesem Prospekt angegeben.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren(OGAW), geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU vom 23. Juli 2014 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW im Hinblick auf Verwahrfunktionen, Vergütungspolitik und Sanktionen.
Vereinigte Staaten oder **us**	Die Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien, Besitzungen oder anderer Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.
Bewertungstag	Ein Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert(NIW) datiert ist. Der Nettoinventarwert wird zum Bewertungstag auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des Bewertungstages ermittelt. Der Bewertungstag kann ein Geschäftstag sein, sofern in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Verkaufsprospekts für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen die Häufigkeit des Bewertungstages für einige oder alle Teilfonds ändern. In

	diesem Fall werden die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds ordnungsgemäß informiert und Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds zu diesem Prospekt entsprechend aktualisiert.
Internetseite	www.macquarieim.com/valueinvestLUX

Die Beschreibungen im Hauptteil des Verkaufsprospekts gelten allgemein für alle Teilfonds. Wenn jedoch in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds - dieses Verkaufsprospekts für einen bestimmten Teilfonds andere Beschreibungen oder Ausnahmen enthalten sind, haben die Beschreibungen oder Ausnahmen in diesem Anhang Vorrang. Daher ist es ratsam, den betreffenden Anhang zusammen mit dem Hauptteil des Verkaufsprospekts sorgfältig zu überprüfen.

EINLEITUNG

Die SICAV ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d 'investissement à capital variable*) in der form einer AktienGesellschaft (*société anonyme*), die gemäß teil i des Gesetzes VON 2010 eingetragen ist.

Die Anteile der SICAV werden auf der Grundlage der Informationen und Erklärungen angeboten, die in diesem aktuellen Prospekt in Verbindung mit den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht enthalten sind, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde (zusammen die "**Angebotsdokumente**"), die der Öffentlichkeit am Sitz der SICAV eingesehen werden können. Die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen sind online auf der Website verfügbar. Jegliche Informationen oder Zusicherungen, die von Verkaufsstellen oder anderen Personen gegeben oder abgegeben werden und die nicht in diesem Prospekt oder in den hierin erwähnten Dokumenten enthalten sind, sollten als nicht autorisiert betrachtet werden und sollten daher nicht als vertrauenswürdig angesehen

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen Werbeanzeigen zu veröffentlichen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt und den Wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind. Werden derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen dennoch veröffentlicht, erteilt oder abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der SICAV genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen noch das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung oder die Ausgabe von Anteilen implizieren oder eine Zusicherung dahingehend darstellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind.

Dieser Prospekt darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in Ländern oder unter Umständen verteilt werden, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht genehmigt ist.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt walten lassen um sicherzustellen, dass die hierin enthaltenen Informationen zum Datum des Prospekts in Bezug auf alle wesentlichen Fragen korrekt und zutreffend dargestellt werden und dass keine wesentlichen Informationen, deren Auslassung eine der hierin enthaltenen Aussagen irreführend machen würde, ausgelassen werden. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Alle Verweise auf Uhrzeiten beziehen sich auf die Ortszeit Luxemburg.

Dieser Prospekt kann von Zeit zu Zeit mit wesentlichen Änderungen aktualisiert werden. Daher wird den Zeichnern empfohlen, sich bei der SICAV über die Veröffentlichung eines aktuelleren Prospekts zu erkundigen.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind und die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen wollen, sind dafür verantwortlich, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch oder den Verkauf von Anteilen sein können

Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen beruhen auf dem Gesetz von 2010 und der derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Praxis und unterliegen Änderungen dieses Gesetzes.

Interessierte Anleger, die Zweifel am Inhalt der Verkaufsunterlagen haben, sollten sich darüber hinaus im Allgemeinen selbst informieren und ihren Finanzberater bezüglich der möglichen steuerlichen Konsequenzen, der rechtlichen Voraussetzungen und etwaiger Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften konsultieren, denen sie nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Domizils begegnen könnten und die für die Zeichnung, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer politischen Gebietskörperschaft der USA registriert. Die SICAV wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder anderen US-amerikanischen Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden keine Anteile US-Personen oder Personen angeboten, die sich zum Zeitpunkt des Angebots oder Verkaufs der Anteile in den Vereinigten Staaten befinden. Im Sinne dieses Prospekts umfasst der Begriff "US-Person" jede natürliche oder juristische Person, die gemäß den US-Wertpapier- und Steuergesetzen und/oder -vorschriften als US-Person gilt, einschließlich unter anderem: (i) eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder ein US-Staatsbürger oder Inhaber einer "Green Card" in den USA; (ii) eine nach US-Recht gegründete Körperschaft, einschließlich einer Nicht-US-Agentur oder Zweigniederlassung (iii) ein gemäß US-Recht gegründeter oder organisierter Trust. Eine US-Person umfasst unter anderem eine Person (einschließlich einer Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder vergleichbarer Rechtspersönlichkeit), die ein Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet wurde. Diese Definition wird in dem Umfang geändert, wie dies erforderlich ist, um Änderungen der Definitionen von US-Personen gemäß den US-Wertpapier- und Steuergesetzen und/oder -verordnungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf FATCA, sodass US-Personen im Sinne von FATCA und anderen relevanten US Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann er in den USA Quellensteuern und Steuererklärungen unterliegen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich bei den Geschäftsstellen der SICAV zu erkundigen, ob die SICAV einen späteren Prospekt veröffentlicht hat.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Wert der Anteile und ihre Erträge sowohl fallen als auch steigen können und dass der von einem Anteilinhaber bei der Rücknahme von Anteilen realisierte Betrag unter Umständen geringer ist als der ursprünglich investierte Betrag.

Die Wertentwicklung der SICAV in der Vergangenheit ist keine Garantie für zukünftige erfolgreiche Ergebnisse. Die frühere Wertentwicklung der Teilfonds, die ein ganzes Jahr oder länger aufgelegt wurden, wird für jede Anteilsklasse oder jeden Teilfonds in den entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen angegeben, die am eingetragenen Sitz der SICAV und auf der Website erhältlich sind.

Der Verwaltungsrat weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der SICAV, insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in eigenem Namen, aber für den Anleger in die SICAV investiert, in die SICAV investiert, kann der Anleger gewisse Anlegerrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der SICAV geltend machen. Anlegern wird geraten, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen.

- Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß internationalen Vorschriften und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung und die Rundschreiben der CSSF zählen, wurden professionellen Finanzdienstleistern Pflichten auferlegt, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung benutzt werden. Infolge solcher Vorschriften muss die Register- und Transferstelle eines Organismus für gemeinsame Anlagen luxembUrg grundsätzlich die identität Des zeichners In übereinstimmung Mit den gesetzen Und vorschriften luxembUrg überprüfen. Die Register- und Transferstelle kann von den Zeichnern jedes Dokument verlangen, das sie zur Durchführung einer solchen Identifizierung für notwendig erachtet.

Wenn ein Antragsteller die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt, wird der Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Weder die SICAV noch die Register- und Transferstelle haften für Verzögerungen oder das Versäumnis, Transaktionen zu bearbeiten, da der Antragsteller keine oder nur unvollständige Unterlagen vorgelegt hat.

Anteilinhaber können gelegentlich gemäß den laufenden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise vorzulegen.

Alle in diesem Zusammenhang bereitgestellten Informationen werden ausschließlich zur Verhinderung der Geldwäsche gesammelt.

Der Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen, die aktuelle Erwartungen oder Prognosen künftiger Ereignisse enthalten. Ausdrücke wie zum Beispiel "kann", "erwartet", "zukünftig" und "beabsichtigt" sowie ähnliche Ausdrücke können eine in die Zukunft gerichtete Aussage kenntlich machen. Das Fehlen dieser Ausdrücke bedeutet jedoch nicht, dass eine Aussage nicht in die Zukunft gerichtet ist. In die Zukunft gerichtete Aussagen umfassen Aussagen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten der SICAV sowie sonstige Aussagen, die keine historischen Tatsachen sind. Aussagen, die in die Zukunft gerichtet sind, sind Gegenstand bekannter und unbekannter Risiken und Unsicherheiten sowie unrichtiger Annahmen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den erwarteten oder unterstellten Ergebnissen ab Künftige Anteilinhaber sollten nicht übermäßig auf diese in die Zukunft gerichteten Aussagen vertrauen, die nur zum Datum des Prospekts gelten.

DIE SICAV

Die SICAV ist im *Registre de Commerce et des Sociétés*in Luxemburg unter der Nummer b-83606 eingetragen. Die Satzung wurde am 15. Oktober 2001 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations de Luxembourg*veröffentlicht und zuletzt am 18. august 2008 geändert. Sie können eingesehen werden und eine Kopie davon ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der SICAV erhältlich.

Die SICAV bietet Anlegern innerhalb eines Anlagevehikels die Wahl zwischen mehreren Teilfonds, die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und/oder die Währung, auf die sie lauten, unterscheiden. Die Spezifikationen jedes Teilfonds sind in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds - zu diesem Prospekt beschrieben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung eines weiteren Teilfonds beschließen; in diesem Fall wird Anhang I dieses Prospekts aktualisiert.

Die Satzung sieht vor, dass alle Verbindlichkeiten, unabhängig von dem Teilfonds, dem sie zuzuordnen sind, nur für den betreffenden Teilfonds bindend sind, sofern mit den Gläubigern nichts anderes vereinbart wurde oder sofern in den Gesetzen von Zeit zu Zeit nichts anderes vorgesehen ist.

Obwohl die SICAV eine einzige juristische Person darstellt, gilt jeder Teilfonds für die Zwecke der Beziehungen zwischen den Anteilinhabern als getrennte Einheit im Sinne des Gesetzes von 2010. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen aller Teilfonds.

Zurzeit werden folgende Teilfonds vorgeschlagen:

- ValueInvest LUX - Macquarie Valueinvest LUX Global

Die Referenzwährung der SICAV und jedes Teilfonds ist der EUR, sofern in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds in diesem Prospekt für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung weiterer Teilfonds mit unterschiedlichen Anlagezielen beschließen, vorbehaltlich einer Änderung des aktuellen Verkaufsprospekts.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Einschränkung innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen ausgeben. Für jeden Teilfonds stellen die Vermögenswerte dieser Klassen eine einzelne Vermögensmasse dar.

Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Website der SICAV (www.macquarieim.com/valueinvestLUX) verfügbar, einschließlich der währungen Der angebotenen anteilSklassen und unabhängig davon, ob diese anteilSklassen gegen währungsRisiken abgesichert sind oder nicht. Diese Liste ist auf Anfrage auch am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Derzeit bietet jeder Teilfonds verschiedene Anteilsklassen an.

- A-Anteile werden allen Anlegern angeboten die berechtigt sind, zuwendungen Von dritten anzunEhmen und zu behalten.

- B-Anteile werden allen Anlegern angeboten die hierzu nicht berechtigt sind, zuwendungen Von dritten anzunEhmen und zu behalten.

- I und X-Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, deren Konten professionell geführt werden. Als institutionelle Anleger gelten unter anderem Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Industrie- und Handelsgesellschaften.

- Für die I-Anteile gilt ein Mindestbetrag bei Erstzeichnung von 250.000 EUR oder der entsprechende Gegenwert in einer akzeptablen Währung (siehe unten).

- X-Anteile stehen nur bestimmten institutionellen Anlegern zur Verfügung und unterliegen der vorherigen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der globalen Vertriebsstelle vereinbarten Bedingungen. Die jährlichen Steuern und Depotgebühren werden von der Anteilsklasse getragen. Sonstige verbundene Gebühren werden direkt an Macquarie Investment Management Europe S.A gezahlt.

- Die SI-Anteile sind beschränkt auf:

  (i) Institutionelle Anleger (a) in ihrem eigenen Namen oder (b) in eigenem Namen, jedoch für einen ihrer Kunden auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags und
  (ii) Finanzintermediären, denen es gemäß den geltenden gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften untersagt ist, Zuwendungen von Dritten anzunehmen und einzubehalten und die (a) in eigenem Namen, jedoch für Rechnung eines institutionellen Anlegers anlegen oder (b) für institutionelle Anleger anlegen, die von der Verwaltungsgesellschaft/der globalen Vertriebsstelle zugelassen wurden.

- Anteile der KlasseEstehen nur Mitarbeitern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt ihrer Anlage bei den Gesellschaften der Macquarie-Gruppe beschäftigt sind, sowie den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Anlage, oder anderen Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der globalen Vertriebsstelle genehmigt wurden. Nicht alle anderen Anleger dürfen Anteile der KlasseEerwerben. Die Anleger können Anlagen über Finanzintermediäre tätigen, die gemäß den geltenden vertraglichen, rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften Inducements von Dritten nicht annehmen und einbehalten dürfen und die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der globalen Vertriebsstelle genehmigt wurden.

Jede Anteilsklasse kann weiter in zwei Unterklassen von Anteilen unterteilt werden, und zwar in ausschüttende und thesaurierende Anteile, wie im Abschnitt Ausschüttungspolitik näher beschrieben.

Zeichnungen und Rücknahmen für alle Anteilsklassen können akzeptiert und Anteilsklassen können in anderen Währungen angeboten werden, wie auf der Website angegeben. Der Währungsumtausch wird von der Verwahrstelle auf Risiko und Kosten der SICAV veranlasst.

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben.

Namensanteile werden durch Einträge in das Anteilinhaberregister der SICAV verbrieft. Die SICAV betrachtet die Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen sind, als den vollen Eigentümer der Anteile.
Namensanteile können bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben werden. Anteilinhaber von Anteilsbruchteilen haben kein Stimmrecht, haben aber Anspruch auf anteilige Dividenden und anteilige Liquidationserlöse.

VERWALTUNG

Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle der SICAV verantwortlich, einschließlich der Festlegung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat besteht zurzeit aus folgenden Verwaltungsratsmitgliedern:

- Dr. Rene Kreisl, Vorsitzender und Verwaltungsratsmitglied
- Fernand Grulms, Verwaltungsratsmitglied
- Brian Sparkes, Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der SICAV hat FundSight S.A. zu seiner Verwaltungsgesellschaft bestellt, und zwar gemäß dem zum 1. Januar 2019 auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in 106, route d 'Arlon - L-8210 Mamer, eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés unter der Nummer B-44.870. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. September 1993 unter dem früheren Namen in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) für unbestimmte Zeit gegründet.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmals am 5. Oktober 1993 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Die letzten Satzungsänderungen, die den Namenswechsel der Verwaltungsgesellschaft widerspiegeln, traten am 16. Juni 2025 in Kraft und wurden am 26. Juni 2025 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich per 28. Februar 2025 auf 3.196.700,00 EUR und entspricht den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen und wird von der CSSF beaufsichtigt. Sie ist in der offiziellen Liste der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Unter Aufsicht des Verwaltungsrats des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft für die tägliche Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienstleistungen für alle Teilfonds des Fonds verantwortlich.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht ihre Funktionen und Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren.

- *Andere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds*

Zum Datum des Prospekts verwaltet die Verwaltungsgesellschaft neben der SICAV weitere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich alternativer Investmentfonds, deren Liste am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

- *Vergütungspolitik*

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik und -praxis an, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind, und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil und der Satzung vereinbar sind.

Darüber hinaus steht die Vergütungspolitik im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger dieser OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft für eine gute Corporate Governance sowie eine nachhaltige und langfristige Wertschöpfung für die Anleger wider. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, und der Anteil der festen Vergütungskomponente an der Gesamtvergütung ist ausreichend hoch, um die Umsetzung einer vollständig flexiblen Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen

Soweit zutreffend, wird die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen vorgenommen, der der für die Anleger der SICAV empfohlenen Haltedauer angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der SICAV und ihren Anlagerisiken basiert und die tatsächliche Zahlung der erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die vorstehend beschriebenen Vergütungsgrundsätze in der Weise und im Umfang ein, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik werden regelmäßig überprüft und an die sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Weitere Informationen zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter https://www.fundsight.com/corporate-governance/verfügbar. Diese enthält insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Leistungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, gegebenenfalls einschließlich der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern des Fonds diese Informationen kostenlos in Papierform zur Verfügung.

- *Richtlinie zu Interessenkonflikten*

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Politik in Bezug auf Interessenkonflikte eingeführt und umgesetzt, die auf ihrer Website https://www.fundsight.com/corporate-governance/fortgeführt und verfügbar ist.

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter jedes Teilfonds ist in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds zu diesem Prospekt aufgeführt.

Unteranlageverwalter

Der Unteranlageverwalter jedes Teilfonds ist in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds zu diesem Prospekt aufgeführt.

DOMIZILSTELLE, REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE

Die UI efa S.A. wurde als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach dem recht des GroßherzOgtums luxemburg Gegründet, als spezialisierter professiOneller finanzdienstleistEr nach dem luxemburger Gesetz vom 5. april 1993 über den finanzsektor In der jeweils geltenden fassung zugelassen, ordnungsgemäß zur erbringung Von domiziLierungs-, verwaltungs-, register- Und transferstellEndienstleistungen für anlagevEhikel zugelassen und hat ihren eingetragenen sitz In 2, rue d 'alsace, l-1122 luxemburg, großherzOgtum luxemburg Und ist im handels- Und gesellschaftsRegister luxemburg Unter der nummer b 56 766 eingetragen (im folgenden "**Efa**").

Gemäß dem Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag, EFA. wurde zur Domizilstelle, Register- und Transferstelle sowie zur Verwaltungsstelle ernannt. Diese Verträge haben eine unbegrenzte Laufzeit und können von jeder Partei mit einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle bei EFA. erhält von der SICAV Gebühren, die im Gebührenplan des Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrags aufgeführt sind..

VERWAHRSTELLE

Die Quintet Private Bank(Europe) S.A. wurde gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle der Wertpapiere der SICAV ernannt.

Der Depotbankvertrag hat eine unbegrenzte Dauer und kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

Die Verwahrstelle ist eine als *société anonyme* nach dem recht des GroßherzOgtums luxemburg Auf unbestimmte zeit gegrünDete bank. Ihr Sitz befindet sich in 43, Boulevard Royal, L-2955 Luxemburg. Zum 31. Dezember 2021 betrug ihr Eigenkapital 1.114.596,923 EUR.

Die Verwahrstelle wird ihre Funktionen und Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und dem Gesetz von 2010 erfüllen.

Die Verwahrstelle wird ferner im Einklang mit der OGAW-Richtlinie:

a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der SICAV im Einklang mit dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung erfolgen;
b) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der SICAV im Einklang mit dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung berechnet wird;
c) die Weisungen der SICAV ausführen, sofern diese nicht im Widerspruch zum geltenden luxemburgischen Recht oder der Satzung stehen;
d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die SICAV überwiesen wird;
e) sicherzustellen, dass die Erträge der SICAV in Übereinstimmung mit dem geltenden luxemburgischen Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der SICAV ordnungsgemäß überwacht werden und dass insbesondere alle Zahlungen, die von oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der SICAV geleistet werden, eingegangen sind und dass alle Barmittel der SICAV auf Barkonten verbucht wurden, die:

a) im Namen der SICAV oder der für die SICAV handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
b) bei einer unter Buchstaben a) genannten Einrichtung eröffnet werden (a), (b) und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission und
c) gemäß den Grundsätzen des Artikels 16 der Richtlinie 2006/73/EG geführt werden.

Die Vermögenswerte der SICAV werden wie folgt der Verwahrstelle anvertraut:

a) Bei Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, muss die Verwahrstelle:
   (i) Verwahrung aller Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, und aller Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können;
   (ii) sicherzustellen, dass alle Finanzinstrumente, die auf einem in den Büchern der Verwahrstelle eröffneten Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, in den Büchern der Verwahrstelle in getrennten Konten gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG dargelegten Grundsätzen, die auf den Namen der SICAV eröffnet werden, eingetragen werden, so dass sie jederzeit eindeutig als Eigentum der SICAV nach geltendem Recht identifiziert werden können;
b) Bei anderen Vermögenswerten muss die Verwahrstelle:
   (i) das Eigentum der SICAV an diesen Vermögenswerten zu überprüfen, indem anhand der von der SICAV bereitgestellten Informationen oder Dokumente und gegebenenfalls externer Nachweise beurteilt wird, ob die SICAV das Eigentum an diesen Vermögenswerten hält;

(ii) sie führt eine Aufzeichnung der Vermögenswerte, für die sie sich davon überzeugt hat, dass die SICAV Eigentümer ist, und hält diese Aufzeichnung auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur unter bestimmten Umständen gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie weiterverwendet werden.

Um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen, kann die Verwahrstelle die im vorstehenden Absatz genannten Aufgaben an Dritte delegieren, sofern die in der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Bei der Auswahl und Ernennung eines Beauftragten beauftragt die Verwahrstelle die nach der OGAW-Richtlinie und den einschlägigen CSSF-Vorschriften erforderlichen Fähigkeiten, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der SICAV nur einem Beauftragten anvertraut, der einen angemessenen Schutzstandard bieten kann.

Die Liste dieser Delegierten ist unter https://www.quintet.lu/getmedia/8f8a7700-6e57-4379-a377-ec072239cd2f/QUINTET-LUXEMBOURG-PRIVATE-BANK-List-of-Sub-Custodians-2022-(update-25-02) zu finden.pdf und wird anLegern auf anFrage kostenlos zur verfügUng gestellt.

Interessenkonflikte

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle der SICAV handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der SICAV und ihrer Anleger.

Als Multi-Service-Bank kann die Verwahrstelle der SICAV, direkt oder indirekt über mit ihr verbundene oder nicht verbundene Parteien, neben den Verwahrdienstleistungen ein breites Spektrum an Bankdienstleistungen anbieten.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Verwahrstelle und den wichtigsten Dienstleistern der SICAV können zu potenziellen Interessenkonflikten mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber der SICAV führen.

Um verschiedene Arten von Interessenkonflikten und die Hauptursachen potenzieller Interessenkonflikte zu ermitteln, muss die Verwahrstelle zumindest Situationen berücksichtigen, in denen die Verwahrstelle, eines ihrer Mitarbeiter oder einer mit ihr verbundenen Person involviert sind, sowie jegliche Rechtspersönlichkeit und Mitarbeiter, die unmittelbar oder mittelbar von ihr kontrolliert werden.

Die Verwahrstelle ist dafür verantwortlich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, zu mindern. Wenn trotz der oben genannten Umstände ein Interessenkonflikt auf der Ebene der Verwahrstelle auftritt, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre Aufgaben und Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag mit der SICAV berücksichtigen und entsprechend handeln. Wenn trotz aller ergriffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko birgt, dass er die SICAV oder die Anleger der SICAV wesentlich und nachteilig betrifft, nicht von der Verwahrstelle im Hinblick auf ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung mit der SICAV gelöst werden kann, wird die Verwahrstelle die Interessenkonflikte und/oder deren Herkunft der SICAV mitteilen, die entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle effektive organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um alle angemessenen Schritte zu unternehmen, die geeignet sind, (i) sie den Interessen ihrer Kunden nicht zuwiderlaufen, (ii) diese Konflikte gemäß der Entscheidung der SICAV verwalten und lösen und (iii) sie überwachen.

Da sich die Finanzlandschaft und die Organisationsstruktur der SICAV im Laufe der Zeit ändern können, können sich auch Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle auftreten können, ändern.

Sollte sich die Organisationsstruktur der SICAV oder der Umfang der Dienstleistungen der Verwahrstelle für die SICAV wesentlich ändern, wird diese Änderung dem internen Akzeptanzausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt. Das interne Akzeptanzkomitee der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Änderung auf Art und Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Pflichten und Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der SICAV bewerten und geeignete Abhilfemaßnahmen bewerten.

Situationen, die einen Interessenkonflikt verursachen könnten, wurden zum Datum dieses Prospekts wie folgt identifiziert (falls neue Interessenkonflikte identifiziert werden, wird die Liste entsprechend aktualisiert):

- Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Unterverwahrstelle:
  - Das Auswahl- und Überwachungsverfahren der Unterverwahrstellen wird gemäß dem Gesetz von 2010 durchgeführt und ist funktionell und hierarchisch von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente der SICAVhinausgehen und die Auswahl und Überwachung der Verwahrstelle beeinträchtigen könnten. Das Risiko des Eintretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden zusätzlich dadurch gemindert, dass keine der von der Verwahrstelle für die Verwahrung der Finanzinstrumente der sicAVEINGESETZTEN unterdePotbanken zur quintet-gruppe gehört.
- Die Verwahrstelle hält einen wesentlichen Anteil an EFA und einige Mitarbeiter der Verwahrstelle sind Mitglieder des Verwaltungsrats von EFA.
  - Die Mitarbeiter der Verwahrstelle im Verwaltungsrat von EFA beteiligen sich nicht an der täglichen Geschäftsführung von EFA, die dem Verwaltungsrat und den Mitarbeitern von EFA obliegt. EFA arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Aufgaben mit eigenen Mitarbeitern gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter eigener Kontrolle.
- Die Verwahrstelle kann für andere OGAW-Fonds als Verwahrstelle fungieren und neben den Verwahrstellendienstleistungen zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder als Gegenpartei der SICAV bei OTC-Derivatgeschäften auftreten (möglicherweise im Rahmen von Quintet als Over-the-Counter-Dienstleister).
  - Die Verwahrstelle wird ihr Möglichstes tun, um ihre Dienstleistungen objektiv zu erbringen und alle ihre Kunden im Einklang mit ihrer Politik der bestmöglichen Ausführung gerecht zu behandeln.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der SICAV und ihren Anlegern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten gemäß der OGAW-Richtlinie obliegt. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die sich ihrer angemessenen Kontrolle entziehen und deren Folgen trotz aller angemessenen gegenteiligen Anstrengungen unvermeidbar gewesen wären.

Für andere Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur bei Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung ihrer Pflichten.

Die Verwahrstelle haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts und nicht für unzureichende, irreführende oder unfaire Informationen, die hierin enthalten sind.

Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwahrstelle von der SICAV monatliche Gebühren. Einzelheiten hierzu finden sich im Abschnitt "Von der SICAV zu zahlende Gebühren".

Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens neunzig(90) Tagen nach der Mitteilung gekündigt werden. Die SICAV wird alles in ihrer Macht Stehende tun, um eine neue Verwahrstelle zu bestellen und die Genehmigung der CSSF innerhalb einer angemessenen Frist nach der Kündigung zu erhalten, wobei die Ernennung innerhalb von zwei Monaten erfolgt. Die Verwahrstelle wird ihre Pflichten bis zum Abschluss der Übertragung der betreffenden Vermögenswerte an eine andere von der SICAV ernannte und von der CSSF genehmigte Verwahrstelle weiterhin erfüllen.

Gemäß dem Zahlstellenvertrag fungiert Quintet Private Bank(Europe) S.A. auch als Hauptzahlstelle der SICAV. Als solche ist die Zahlstelle. ist für die etwaige Ausschüttung von Erträgen und Dividenden an die Anteilinhaber verantwortlich.

GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag wurde Macquarie Investment Management Europe S.A. zur globalen Vertriebsstelle der SICAV ernannt.

Die globale Vertriebsstelle kann Anträge auf Ausgabe, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen annehmen und kann zu diesem Zweck Untervertriebsstellen (sowohl verbundene als auch nicht verbundene) ernennen.

Im Falle einer Delegation an Untervertriebsstellen unterliegt und entspricht der Vertrag zwischen der globalen Vertriebsstelle und einer Untervertriebsstelle allen geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche.

In Bezug auf Anteile, die Anlegern angeboten werden, geht die SICAV davon aus, dass die globale Vertriebsstelle und/oder jegliche Untervertriebsstellen anbieten, mit den betreffenden Anlegern Vereinbarungen über die Erbringung von Nominee-Dienstleistungen für diese Anleger in Bezug auf die Anteile zu treffen oder die Erbringung solcher Nominee-Dienstleistungen für die zugrunde liegenden Anleger durch dritte zu veranlassen.

Alle Untervertriebsgesellschaften und Nominee-Dienstleister müssen (i) professionellen Finanzdienstleistern eines FATF-Staates, die aufgrund ihrer lokalen Vorschriften Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche unterliegen, die denen des luxemburgischen Rechts gleichwertig sind, (ii) professionellen Finanzdienstleistern eines Nicht-FATF-Staates mit gleichwertigen Standards, die in der entsprechenden Gerichtsbarkeit der Gründung gelten, oder (iii) professionelle Kunden, die in einem Nicht-FATF-Staat ansässig sind, sofern sie eine Tochtergesellschaft eines professionellen Kunden (a) einem FATF-Staat unterliegen und verpflichtet sind, Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die denen des luxemburgischen Rechts aufgrund interner Konzernrichtlinien gleichwertig sind, oder (b) einer Gerichtsbarkeit mit gleichwertigen Standards, die in dem entsprechenden Gründungsland gelten. Solange und soweit solche Vereinbarungen bestehen, erscheinen diese zugrunde liegenden Anleger nicht im Register und haben kein direktes Rückgriffsrecht gegenüber der SICAV.

Sofern die Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Nominees nicht aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen unerlässlich oder sogar obligatorisch ist, haben die Anleger die Möglichkeit, ohne Inanspruchnahme eines Nominees direkt in die SICAV zu investieren, und die Verträge zwischen dem Nominee und den Anlegern müssen eine Kündigungsklausel enthalten, die den Anlegern das Recht einräumt, jederzeit den direkten Anspruch auf die über den Nominee gezeichneten Wertpapiere zu erheben.

ABSCHLUSSPRÜFER

Deloitte Audit wurde zum Abschlussprüfer (*réviseur d 'entreprises agréé*) der sicav ERNANNT, um die im gesetz von 2010 vorgesehenen aufgaben zu Erfüllen.

Der zugelassene Abschlussprüfer wird von der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber gewählt und bleibt bestehen, bis sein Nachfolger von der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber für einen Zeitraum gewählt wird, der am Tag der nächsten Jahreshauptversammlung endet, und bis sein Nachfolger gewählt wird. Der amtierende zugelassene Abschlussprüfer kann von den Anteilinhabern in Übereinstimmung mit den geltenden Luxemburger Gesetzen ersetzt werden.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEZIELE

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat nach dem Grundsatz der Risikostreuung eine Anlagepolitik der SICAV und die jeweils für die Anlagen der SICAV geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen festlegt.

Anlageziel der SICAV ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, die an einem zulässigen Markt notiert sind oder gehandelt werden, und die auf EUR oder eine internationale Währung lauten.

Die Teilfonds werden aktiv verwaltet, sofern in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds - zu diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist. Die Teilfonds können gelegentlich ergänzend auch Barreserven halten oder andere zulässige Vermögenswerte mit kurzer Restlaufzeit enthalten, insbesondere in Zeiten, in denen steigende Zinssätze erwartet werden. Der Hauptteil des Vermögens wird in Wertpapiere von erstklassigen Unternehmensemittenten angelegt.

Die Teilfonds dürfen nicht mehr als 10% ihres Vermögens in OGAW oder sonstige OGA anlegen.

Die spezifische Anlagepolitik jedes Teilfonds ist in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds zu diesem Prospekt beschrieben.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

NACHHALTIGKEIT

Es wird anerkannt, dass Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren ("ESG") über die traditionelle Analyse hinaus weitere Erkenntnisse über das Anlagerisiko liefern, sodass alle als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden.

Zur Ergänzung seiner Fundamentalanalyse hat der Anlageverwalter Zugang zu spezialisierten externen ESG-Research, Unternehmensführung und Proxy-Analysen sowie zu internen ESG-Ressourcen, einschließlich Nachhaltigkeitsrisikoprofilen und Kennzahlen negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen. Wenn ESG-Faktoren als relevant eingestuft werden, berücksichtigt sie diese.

Der Investmentmanager unterliegt einer Umwelt-, Sozial- und Governance-Politik, die jährlich überprüft wird. Diese Politik bietet einen Rahmen für die Einbeziehung der Berücksichtigung von ESG-Risiken und -Gelegenheiten in den Anlageentscheidungsprozess des Portfolioverwalters.

Nachhaltigkeitsrisiken

Eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann in die Anlageentscheidungen des Portfolioverwalters eines betreffenden Teilfonds integriert werden und wird im gesamten Anlageprozess im Einklang mit dem ESG-Rahmenwerk des Portfolioverwalters berücksichtigt, wie nachstehend veranschaulicht und im betreffenden Anhang für den betreffenden Teilfonds ausführlicher beschrieben:

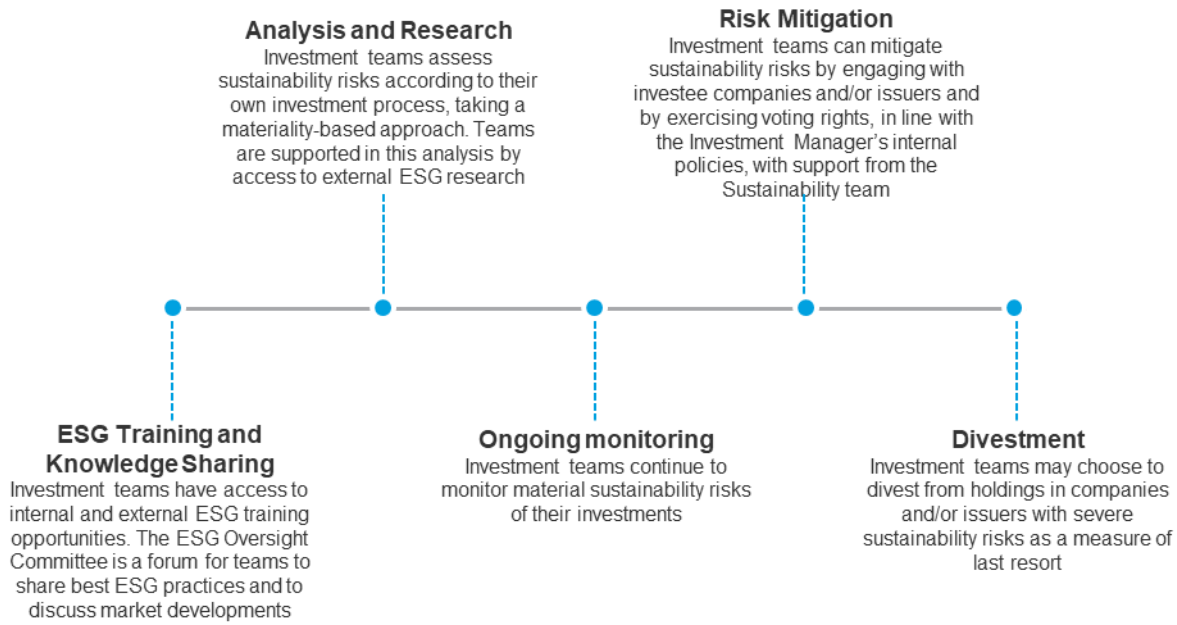

Das Anlageteam des Portfolioverwalters wird bei der Anwendung des ESG-Rahmens durch das eigene Nachhaltigkeitsteam des Portfolioverwalters unterstützt. Das Nachhaltigkeitsteam ist für die Festlegung der Gesamtstrategie und des ESG-Rahmens verantwortlich und stellt Fachwissen zu Nachhaltigkeitsrisiken zur Verfügung.

Die Identifizierung und Bewertung von Wertpapieren durch das Investmentteam beruht auf einer gründlichen Analyse der wirtschaftlichen und wettbewerbsbezogenen Faktoren und anderer Faktoren, die Einfluss auf die künftigen Erträge und Erträge des Emittenten der Wertpapiere haben können. Als wesentlich identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken werden in diese Analyse einbezogen.

Eine Beschreibung der Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, die sich auf die Rendite des betreffenden Teilfonds auswirken können, findet sich im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts.

Grundsätze für verantwortliches Investieren

Die von den Vereinten Nationen unterstützten Prinzipien für verantwortliches Investieren ("PRI" oder die "Prinzipien") bemühen sich, die Anlageauswirkungen von ESG-Faktoren zu verstehen und ihr internationales Netzwerk von Unterzeichnern bei der Einbeziehung dieser Faktoren in ihre Anlage- und Eigentumsent

Die Gruppe des Anlageverwalters ist seit 2015 Unterzeichner der PRI. Der Anlageverwalter ist bestrebt:

- soweit relevant und angemessen, ESG-Aspekte in die Anlageanalyse und Entscheidungsprozesse integrieren;
- ein aktiver Eigentümer zu sein und ESG-Themen in seine Eigentumspolitik und -praktiken einzubeziehen
- eine angemessene Offenlegung von ESG-Themen durch die Unternehmen, in die er investiert, zu erlangen;
- die Akzeptanz und Umsetzung der Grundsätze innerhalb der Anlagebranche fördern;
- mit dem PRI-Sekretariat und anderen Unterzeichnern zusammenzuarbeiten, um ihre Effektivität bei der Umsetzung der Prinzipien zu verbessern; und
- über seine Aktivitäten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze zu berichten.

Der Umfang, in dem ein Teilfonds für Zwecke der Einstufung nach der Offenlegungsverordnung ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, ist in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Prospekts angegeben.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die folgenden Beschränkungen gelten für die Anlagen der SICAV und, soweit zutreffend und sofern für einen Teilfonds im Abschnitt "Einzelheiten zu den Teilfonds" dieses Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist, für die Anlagen jedes Teilfonds:

I. (1) Die SICAV kann für jeden Teilfonds investieren in:

a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat oder einem anderen in Frage kommenden Markt notiert sind oder gehandelt werden;

b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geeigneten Markt beantragt wird und die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

c) Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;

d) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

e) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts(I)(1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Teilfonds gemäß ihrem Anlageziel investieren können;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

f) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem zulässigen Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf zulässigen Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen EUR, das seinen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Die SICAV kann zusätzlich maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den vorstehend unter I(1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

II. Die SICAV darf akzessorisch flüssige Mittel halten.

Ergänzende liquide Mittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt sein, wie etwa Barmittel, die auf einem jederzeit verfügbaren Girokonto bei einer Bank gehalten werden, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, während der Zeit, die für eine Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese zusätzlichen liquiden Mittel dürfen maximal 20% des Nettovermögens eines OGAW gehalten werden. Eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze darf nur für einen strikt notwendigen Zeitraum erfolgen, wenn außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen dies erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

III. a) (i) die sicAv INVESTIERT HÖCHSTENS 10% des nettovermöGens eines teilfonds In übertragbare wertpapiere Oder geldmaRktinstrumente ein und desselben emittenten.

(ii) Die SICAV darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Die Risikoposition eines Subfonds gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von vorstehendem Punkt I.(1) d) ist, und in allen anderen Fällen 5% seines Nettovermögens betragen.

b) Hält die SICAV für einen Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten, die im Einzelfall 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen, dürfen diese Anlagen insgesamt 40% des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der in Absatz a) festgelegten Einzelobergrenzen darf die SICAV für jeden Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% des Teilfondsvermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Emittenten ausgegeben wurden,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit dieser Einrichtung getätigt werden.

c) Die vorstehend unter a)(i) genannte Grenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Nord- und Südamerika, Afrika und Ozeanien oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

d) Die in Unterabsatz a)(i) genannte Obergrenze von 10% wird für bestimmte Anleihen auf 25% angehoben, wenn sie von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Anleiheninhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

e) die in Absatz 1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente c) und d) ist bei der Berechnung der Grenze von 40% in Buchstabe b) nicht berücksichtigt.
Die in den Unterabsätzen genannten Grenzen a), b), c) und d) dürfen nicht kombiniert werden; dementsprechend dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei ein und demselben Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.
Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt III vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
Die SICAV darf kumulativ bis zu 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die SICAV berechtigt, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Agenturen oder von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern die Anteilinhaber des Teilfonds ausreichend geschützt sind und der Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen

halten muss und Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

IV. a) Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Grenzen gelten die in Absatz III. a) bis e) für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, sofern dieser hinreichend diversifiziert ist, eine angemessene Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, in angemessener Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds offengelegt wird.

b) Die in Absatz a) auf 35% angehoben wird, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sowie auf allen anderen Märkten, die reguliert sind, regelmäßig betrieben werden und geregelte Märkte sind, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

V. a) Die SICAV darf keine mit Stimmrechten verbundenen Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b) Die SICAV darf höchstens @fm_tag:0@
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Diese Grenzen unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich können zum Zeitpunkt des Erwerbs ignoriert werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der sich im Umlauf befindlichen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Im Falle eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Fonds gilt diese Beschränkung in Bezug auf alle von dem betreffenden OGAW oder sonstigen OGA ausgegebenen Anteile für alle Fonds zusammen.

c) Die Bestimmungen von Absatz V. gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zulässigen Staat begeben oder garantiert werden, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören.

Auf die Bestimmungen dieses Absatzes V. verzichtet wird ebenfalls in Bezug auf:
- Aktien, die von der SICAV am Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründet wurde und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wenn nach den Gesetzen dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die SICAV darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Drittland die Beschränkungen gemäß Absatz III einhält. a) bis e), V. a) und b) und VI.
- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die lediglich im Bereich der Verwaltung, der Beratung oder des Marketings in dem Land tätig sind, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich in ihrem Namen.

VI. a) Die SICAV darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens ihres Teilfonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA anlegen, auf die in Abschnitt I)(1) c) Bezug genommen wird.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW und/oder OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als separater Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

b) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder sonstigen OGA gehalten werden, in die die SICAV investiert, müssen nicht für die Zwecke der unter III. festgelegten Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden. a) bis e) oben beschrieben.

c) Erwirbt die SICAV Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA, die mit der SICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle im Sinne von Artikel 46 Absatz(3) des Gesetzes von 2010 verbunden sind, so dürfen der SICAV für ihre Anlagen in Anteilen dieser anderen OGAW und/oder sonstigen OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet werden.

VII. Die SICAV muss für jeden Teilfonds sicherstellen, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Instrumente den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Engagements werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze. Wenn die SICAV in derivative Finanzinstrumente anlegt, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Absatz III. nicht überschreiten. a) bis e) oben beschrieben. Legt die SICAV in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten an, müssen diese Anlagen nicht mit den in Absatz III. festgelegten Grenzen kombiniert werden. a) bis e). Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes VII mit berücksichtigt werden.

VIII. a) Die SICAV darf für Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, die 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen. Kredite dürfen nur vorübergehend und von Banken aufgenommen werden, sofern die SICAV Fremdwährungen durch Parallelkredite erwerben darf;

b) Die SICAV darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen.

Diese Beschränkung hindert die SICAV nicht daran, Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in I.(1) c), e) und f) die nicht voll eingezahlt sind.

c) Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.

d) Die SICAV darf nur bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist, sofern diese Anlage nicht mehr als 10% ihres Vermögens ausmacht.

Darf die SICAV Kredite im Sinne der Buchstaben a) und d) aufnehmen, dürfen diese insgesamt 15% ihres Vermögens nicht übersteigen.

e) Die SICAV darf weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die diese verbriefen.

IX. a) Die SICAV braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Wenn der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird, können neu aufgelegte Teilfonds von den Absätzen III., IV. und VI.a), b) und c) für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Auflegung.

b) Wenn die in Absatz a) aus Gründen, die sich der Kontrolle der SICAV entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss sie bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber abzustellen.

c) Sofern es sich bei einem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds handelt, bei der die Vermögenswerte des Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und den Gläubigern vorbehalten sind, deren Forderungen in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Geschäftsbetrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, ist jeder Teilfonds für die Zwecke der Anwendung der Regeln der Risikostreuung, wie in den Absätzen III. dargelegt, als separater Emittent anzusehen. a) bis e), IV. und VI.

RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Positionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Die SICAV wendet gegebenenfalls ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Beurteilung des Wertes von OTC-Derivaten an.

Im Rahmen des RMP im Sinne des anwendbaren CSSF-Rundschreibens 11/512 (in der durch das CSSF-Rundschreiben 18/698 geänderten Fassung) und der ESMA-Leitlinien 10-788 berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Gesamtrisiko jedes Teilfonds trotz der NIW-Häufigkeit täglich. Dieses Gesamtrisikopotenzial kann, abhängig vom Risikoprofil jedes Teilfonds, durch den CommitmentAnsatz oder den ValueatRisk-Ansatz (der "VaR-Ansatz") entweder relativ oder absolut berechnet werden.

Der Commitment-Ansatz ist definiert als die Summe der absoluten Beträge der einzelnen Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten, unter Berücksichtigung etwaiger Netting und Absicherungseffekte.

Der VaR-Ansatz quantifiziert den maximalen potenziellen Verlust, den die SICAV in einem bestimmten Zeithorizont und einem bestimmten Konfidenzniveau unter normalen Marktbedingungen erleiden könnte. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen historischen VaR für einen Monat (20 Tage) mit einer Historie von einem Jahr und einem Konfidenzniveau von 99%.

Der für jeden Teilfonds gewählte Ansatz ist in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds zu diesem Prospekt beschrieben.

WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlagepolitik der Teilfonds derzeit nicht vorsieht, dass die Teilfonds ein oder mehrere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnungen abschließen oder in diese investieren. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, diese Möglichkeit vorzusehen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten dieser Entscheidung aktualisiert, damit die SICAV die Offenlegungspflichten der SFT-Verordnungen einhält.

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Allgemeine Bedingungen

Sofern für einen Teilfonds gemäß Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Verkaufsprospekts nichts anderes vorgesehen ist, können Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen jedes Teilfonds an jedem Geschäftstag erfolgen.

Anträge sind schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege an die Transferstelle zu richten.

Anteile werden zum Bewertungstag ausgegeben oder annulliert.

Zusätzlich zu den nachstehend aufgeführten Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren können den Anlegern im Zusammenhang mit den Aufgaben und Dienstleistungen lokaler Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder ähnlicher Einrichtungen weitere Beträge belastet werden.

Zeichnung von Anteilen

- Allgemeines

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein und werden ohne Nennwert, mit Bruchteilen bis zu 3 Dezimalstellen, ausgegeben.

Die Anzahl der Aktien, die ausgegeben werden dürfen, ist nicht beschränkt.

Die Zuteilung erfolgt zu dem am Bewertungstag, an dem der Antrag angenommen wurde, ermittelten Nettoinventarwert je Anteil.

Die Eintragung des Namens des Anteilinhabers in das Anteilinhaberregister belegt sein Eigentumsrecht an solchen Namensanteilen. Das Anteilinhaberregister wird am eingetragenen Sitz der SICAV geführt.

Zeichnungsanträge können nach Wahl des Zeichners entweder eine Anzahl von zu zeichnenden Anteilen oder einen Betrag betreffen, der in die SICAV investiert werden soll. Nur in letzterem Fall können Anteilsbruchteile ausgegeben werden.

Mit den Anteilen sind die Rechte verbunden, die im Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, sofern es nicht durch das Gesetz von 2010 ersetzt wird.

Alle Anteile der SICAV haben ein gleiches Stimmrecht, unabhängig von ihrem Wert (mit Ausnahme des Anteils, der Bruchteile von Anteilen ist). Die Anteile der SICAV haben einen gleichen Anspruch auf den Liquidationserlös der SICAV.

Der Mindestbetrag bei Erstzeichnung eines Teilfonds ist in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds zu diesem Prospekt aufgeführt. Der Bestandswert jedes Teilfonds kann aufgrund eines Rückgangs des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds nur unter diesen Mindestwert fallen.

Anteile können gegen Sacheinlagen in Form von Wertpapieren gezeichnet werden, sofern diese Wertpapiere mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen und eine solche Einlage den durch Luxemburger Recht vorgegebenen Bedingungen entspricht, insbesondere der Verpflichtung zur Vorlage eines

Bewertungsberichts durch einen zugelassenen Abschlussprüfer (*réviseur d 'entreprise agréé*), der eingesehen werden kann. Die entsprechenden Gebühren werden vom Anleger gezahlt.

- Ausgabepreis

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Verkaufsprospekts nichts anderes vorgesehen ist, werden die Anteile zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds entspricht, der für jede Anteilsklasse zeitweise um eine Zeichnungsgebühr von maximal 5% zugunsten der Vertriebsstelle erhöht wird. Die Zeichnungsgebühr kann je nach Land, in dem die Anteile angeboten werden, der Bank, der Untervertriebsgesellschaft oder dem Finanzinstitut, über das die Anteile erworben werden, und/oder der Höhe der gekauften und/oder gehaltenen Anteile variieren und daher unter einem bestimmten Höchstbetrag liegen. Eine Zeichnungsgebühr kann von jeder Bank, Untervertriebsstelle oder Finanzinstitution erhoben und einbehalten werden, über die Anteile erworben werden.

- Beschränkungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder ihr Saldo dem Anleger unverzüglich zurückerstattet.

Anteilinhaber sind verpflichtet, die SICAV umgehend zu informieren, falls sie US-Personen sind oder werden oder Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten oder Anteile in Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften halten oder anderweitig Umstände haben, die aufsichtsrechtliche, steuerliche oder steuerliche Folgen für die SICAV oder die Anteilinhaber haben oder anderweitig den Interessen der SICAV zuwiderlaufen könnten.

Erlangt die SICAV Kenntnis davon, dass ein Anteilinhaber Anteile hält, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen oder unter Umständen, die für die SICAV oder die Anteilinhaber nachteilige regulatorische, steuerliche oder steuerliche Folgen haben oder anderweitig den Interessen der SICAV abträglich wären, oder dass der Anteilinhaber eine US-Person geworden oder ist, kann die SICAV nach ihrem alleinigen Ermessen die Anteile des Anteilinhabers im Einklang mit den Bestimmungen der Satzung zurücknehmen.

Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann sein Anteilsbesitz der US-Quellensteuer und der

Wenn ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden die Zeichnungsgelder oder deren Saldo auf Risiko der berechtigten Person unverzüglich dem Anleger zugestellt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen und gegebenenfalls überschüssige Zeichnungsgelder bis zur Abrechnung der Zeichnungsgelder einzubehalten.

- Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das "**rBO-gesetz**") trat am 1. märz 2019 (mit einer 6-monatigen bestaNdsschutzfrist) in kraft. Das RBO-Gesetz verpflichtet alle im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg Eingetragenen unternehmen, Einschließlich der sicav, INFORMAtiOnen über ihre wirtschaftlichen eigentÜmer ("**wirtschaftliche eigentÜmer**") am eingetragenen sitz Einzuholen und zu verwahren. Die SICAV muss Informationen in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer beim Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen, das unter der Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums eingerichtet wurde.

Das RBO-Gesetz definiert einen wirtschaftlichen Eigentümer im Falle von Unternehmen wie der SICAV weitgehend als jede natürliche Person, die letztendlich das Eigentum an der SICAV hält oder die Kontrolle über das direkte oder indirekte Eigentum an einem ausreichenden Prozentsatz der Aktien oder Stimmrechte oder Eigentumsanteile an der SICAV ausübt, einschließlich durch Inhaberaktionäre, oder durch die Kontrolle über andere Mittel, mit Ausnahme eines Unternehmens, das an einem geregelten Markt notiert ist und Offenlegungspflichten unterliegt, die mit dem EU-Recht vereinbar sind oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, die eine angemessene Transparenz der Eigentumsinformationen gewährleisten.

Ein Anteilsbesitz von 25% zuzüglich eines Anteils oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der SICAV, die von einer natürlichen Person gehalten wird, ist ein Hinweis auf direktes Eigentum. Ein Anteilsbesitz von 25% zuzüglich eines Anteils oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der SICAV, die von einer Körperschaft gehalten wird, die unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher Personen steht, oder von mehreren Körperschaften, die unter der Kontrolle derselben oder derselben natürlichen Personen stehen, ist ein Hinweis auf indirektes Eigentum.

Erfüllt ein Anleger in Bezug auf die SICAV die oben genannten Kriterien des wirtschaftlichen Eigentümers, ist die SICAV gesetzlich verpflichtet, die Informationen über diesen Anleger rechtzeitig in die RBO aufzunehmen, und die Anleger sind gesetzlich verpflichtet, der SICAV die erforderlichen Informationen und Nachweise vorzulegen, damit die SICAV ihren Verpflichtungen aus dem RBO-Gesetz nachkommen kann. Wenn die SICAV und die entsprechenden wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen Verpflichtungen aus dem RBO-Gesetz nicht nachkommen, können ihnen strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden. Sollte ein Anleger nicht überprüfen können, ob er als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert ist, kann er sich zur Klärung an die SICAV wenden.

Umtausch von Aktien

- Allgemeines

Eine Umwandlung in einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kann nur von solchen Anlegern verlangt werden

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Ermittlung der betreffenden Nettoinventarwerte und unter Einhaltung der Eignungsvoraussetzungen haben Anteilinhaber das Recht, alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen bestehenden Teilfonds umzutauschen, indem sie der Transferstelle schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege einen Antrag mit Angabe der Anzahl und des Bezugsnamens der umzutauschenden Anteile stellen.

Wenn innerhalb eines Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden, können die Inhaber von ausschüttenden Anteilen die Umwandlung ihrer Anteile in thesaurierende Anteile und umgekehrt zu einem Preis verlangen, der auf den jeweiligen Nettoinventarwerten basiert, die an dem betreffenden Bewertungstag berechnet werden.

- Umtauschgebühr

Sofern für einen Teilfonds in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Verkaufsprospekts nichts anderes vorgesehen ist, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

- Anzahl der zugeteilten Aktien

Die Anzahl der bei einem Umtausch ausgegebenen Anteile basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten der Anteile der beiden betroffenen Teilfonds an dem gemeinsamen Bewertungstag, der auf den Bankarbeitstag folgt, an dem der Umtauschantrag angenommen wird. Wenn die betreffenden Nettoinventarwerte in verschiedenen Währungen angegeben werden, wird

die Umrechnung unter Verwendung des Wechselkurses berechnet, der für den betreffenden Bewertungstag gilt, an dem die Umrechnung erfolgen soll.

Die Anzahl der dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilsklasse zugeteilten Anteile wird wie folgt bestimmt:

$$F = \frac{A \times B \times E}{D}$$

A Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse, die Gegenstand des Umtauschauftrags sind;
B Nettoinventarwert der ursprünglichen Anteilsklasse;
D Nettoinventarwert der neuen Anteilsklasse;
E Wechselkurs zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der Währung der neuen Klasse. Wenn die Währung der Ursprünglichen Klasse und die Währung der Neuen Klasse identisch sind, ist E gleich 1;
F Anzahl der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen Anteile der neuen Anteilsklasse.

Wurden Zertifikate für die Anteile des ursprünglichen Teilfonds ausgegeben, werden die neuen Zertifikate erst ausgegeben, wenn sie bei der Transferstelle eingegangen sind und sofern der Anteilinhaber die Ausgabe dieser neuen Zertifikate beantragt hat.

Wenn der Wert des verbleibenden Anteils eines Anteilinhabers am ursprünglichen Teilfonds infolge eines Umtauschs unter den für jede Anteilsklasse in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Prospekts angegebenen Mindestbestand fallen würde, gilt der betreffende Anteilinhaber darüber hinaus als um den Umtausch aller seiner Anteile ersucht haben.

Rücknahme von Anteilen

- Allgemeines

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Ermittlung der betreffenden Nettoinventarwerte und der Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen hat jeder Anteilinhaber das Recht, alle oder einen Teil seiner Anteile zurücknehmen zu lassen.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, außer in Zeiten, in denen die SICAV die Ermittlung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds gemäß der Beschreibung im Abschnitt "Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts" aussetzt. Werden die Anteile nicht widerrufen, erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung.

Unterschreitet der Wert des Anteilsbesitzes eines Anteilinhabers an einem Teilfonds infolge einer Rücknahme den für jede Anteilsklasse in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Prospekts angegebenen Mindestbestand, so gilt der betreffende Anteilinhaber (sofern der Verwaltungsrat dies jeweils beschließt) als habe er die Rücknahme aller seiner Anteile beantragt. Außerdem kann der Verwaltungsrat jederzeit die Zwangsrücknahme aller Anteile von Anteilinhabern beschließen, deren Bestand in einem Teilfonds unter dem vorstehend genannten Mindestbestand liegt. Im Falle einer solchen Zwangsrücknahme wird der betreffende Anteilinhaber einen Monat vorher benachrichtigt, um seinen Anteilsbestand über den Mindestbestand zum geltenden Nettoinventarwert hinaus erhöhen zu können.

Wenn die an einem Bewertungstag für einen Teilfonds eingegangenen Rücknahmeanträge 10% des Nettovermögens übersteigen, kann der Verwaltungsrat die Ausführung verzögern oder diese Rücknahmeanträge nur teilweise ausführen. Anteile, die aufgrund dieser Beschränkung an einem bestimmten Bewertungstag nicht zurückgenommen werden, werden zur Realisierung auf den nächstfolgenden Bewertungstag vorgetragen und haben Vorrang vor späteren Anträgen.

Der Rücknahmepreis von Anteilen der SICAV kann aufgrund des Zu- oder Abschwungs des Nettovermögens den vom Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlten Kaufpreis über- oder unterschreiten.

- *Rücknahmepreis*

Sofern für einen bestimmten Teilfonds in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Verkaufsprospekts nichts anderes vorgesehen ist, entspricht der Rücknahmepreis dem geltenden Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds.

- *Verwässerungsabgabe*

Um die Anleger vor einem Verwässerungseffekt zu schützen, kann die SICAV eine Verwässerungsgebühr von maximal 1% zugunsten des Teilfonds erheben, um die Handelskosten großer Rücknahmen zu decken, die mehr als 10% der Anzahl der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen, an den Teilfonds gebundenen Anteile eines Teilfonds ausmachen (dies ist keine Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder die Vertriebsstellen). Rücknahmen und Umtausche können entsprechend von der SICAV aufgeschoben werden und werden dann am nächsten Bewertungstag bearbeitet (jedoch stets vorbehaltlich der vorstehenden Beschränkung). Zu diesem Zweck haben Anträge auf Rücknahme und Umtausch, die auf diese Weise aufgeschoben wurden, Vorrang vor späteren Anträgen.

DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten oder Informationen, die in einem Antragsformular bereitgestellt oder in sonstiger Weise erfasst, der SICAV als für den Datenschutz Verantwortlicher (der "Für den Datenschutz Verantwortliche") bereitgestellt oder von ihr eingeholt werden, in Verbindung mit einem Antrag auf Zeichnung oder Besitz einer oder mehrerer Anteile oder zu einem anderen Zeitpunkt, sowie Angaben zum Anteilsbesitz des Anlegers (die "personenbezogenen Daten"), werden in digitaler Form gespeichert oder anderweitig erfasst, verwendet, gespeichert, aufbewahrt, übertragen und/oder in sonstiger Weise für die nachstehend beschriebenen Zwecke verarbeitet (die "Verarbeitung"), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/Data Protection Regulation ").

Der für die Verarbeitung Verantwortliche erfasst, verwendet, speichert, speichert, übermittelt und/oder verarbeitet die personenbezogenen Daten auf sonstige Weise: (i) mit Zustimmung des Anlegers; (ii) falls erforderlich, um aus dem Antragsformular resultierende Dienstleistungen zu erbringen, einschließlich des Besitzes einer oder mehrerer Anteile im Allgemeinen; (iii) soweit erforderlich, um einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen nachzukommen; (iv) where necessary for the purposes of the legitimate interests pursued by the Data Controller, the Management Company, the Investment Manager, the Depositary, the Paying Agent, the Administrative Agent, the Domiciliary Agent, the Registrar and Transfer Agent, the Global Distributor and other service providers to the SICAV (including without limitation its auditors and information technology providers), any lender to the Data Controller or related entities (including without limitation their respective general partner or management company/investment manager and service providers) in or through which the Data Controller intend to invest, and any of the foregoing respective agents, delegates, affiliates, subcontractors and/or their successors and assigns generally (together the “Data Processors” and each a “Data Processor”), which mainly consist in the provision of the services in connection with the application form to the investor or compliance with foreign laws and regulations and/or any order of a foreign court, government, regulatory or tax authority, including when providing such services in connection with the application form to the investor, and to any beneficial owner and any person holding a direct or indirect interest in the investor and/or any beneficial owner who has not directly entered into the application form (“Relevant Persons”), except where such legitimate interests are overridden by the interest or fundamental rights and freedoms of the investor or any Relevant Person. Wenn der Anleger die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten oder die Erhebung, Verwendung, Speicherung, Speicherung, Übertragung und/oder sonstige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wie hierin beschrieben verweigert, können die Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, die Register- und Transferstelle die Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Die Verarbeitung umfasst unter anderem die Erhebung, Verwendung, Speicherung, Speicherung, Übertragung und/oder sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten für eines der folgenden Zwecke:

(i) laufende Bearbeitung, Verwaltung und Verwaltung der Anteile des Anlegers und damit verbundener Konten;
(ii) zu einem bestimmten Zweck, zu dem der Anleger zusätzlich zu seiner Zustimmung im Antragsformular gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zugestimmt hat;
(iii) um den gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu genügen, die für den Datenverantwortlichen, die Datenverarbeiter und/oder den Anleger gelten;
(iv) soweit dies für Zwecke der steuerlichen Berichterstattung an eine oder mehrere zuständige Behörden erforderlich ist; und

(v) die Bedingungen des Anlegers in Bezug auf das Antragsformular und den Besitz der Anteile zu erfüllen und alle Aufgaben zu erfüllen, die im Rahmen des Antragsformulars und in Bezug auf die Anteile des Anlegers ausgeführt werden.

Zu den personenbezogenen Daten, die erhoben, verwendet, gespeichert, gespeichert, übertragen und/oder auf sonstige Weise verarbeitet werden, gehören unter anderem: (i) Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, geschäftliche Kontaktinformationen, aktuelle Beschäftigung, Karrieregeschichte, aktuelle Investitionen, historische Investitionen, Anlagepräferenzen und Bonitätsgeschichte des Anlegers und nahestehender Personen des Anlegers (einschließlich unter anderem der Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, individuellen Vertreter, gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Liquidatoren, Unterzeichner, Anteilinhaber, Anteilinhaber, Anleger, Nominees, Mitarbeiter und/oder einer relevanten Person); (ii) alle anderen Daten, die von der für die Verarbeitung Verantwortlichen benötigt werden, um Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Antragsformular, den Anteilen des Anlegers und/oder einem Vertrag mit einer Datenverarbeitungsgesellschaft zu erbringen oder die sich aus diesem ergeben (iii) alle vom Verantwortlichen zur Erfüllung gesetzlicher und/oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen benötigten Daten. Die personenbezogenen Daten werden direkt vom Anleger oder gegebenenfalls über öffentliche Quellen, soziale Medien, Zeichnungsdienste, andere Drittdatenquellen oder über autorisierte Vermittler des Anlegers, Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, individuelle Vertreter (einschließlich unter anderem rechtlicher Vertreter), Treuhänder, Liquidatoren, Unterzeichner, Anteilinhaber, Anleger, Nominees oder Mitarbeiter des Anlegers erfasst.

Jeder Anleger ist verpflichtet:

(i) ordnungsgemäß und vollständig alle natürlichen Personen (insbesondere die Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, einzelnen Vertreter, gesetzlichen Vertreter, Treuhänder, Liquidatoren, Unterzeichner, Anteilinhaber, Anleger, Nominees, Mitarbeiter, relevante Personen und Vertreter juristischer Personen des Zeichners) und andere betroffene Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Anlegerbesitzes verarbeitet werden, über die Erhebung, Verwendung, Speicherung und/oder Übertragung und/oder sonstige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Rechte gemäß diesem Abschnitt im Einklang mit den Informationspflichten gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung informiert haben; und

(ii) gegebenenfalls jede für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erforderliche Zustimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Allgemeinen Datenschutzverordnung eingeholt haben.

Der Verantwortliche ist berechtigt zu der Annahme, dass diese Personen gegebenenfalls eine solche Einwilligung erteilt haben und über alle Informationen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verwendung, Speicherung und/oder Übertragung und/oder Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer in diesem Abschnitt beschriebenen Rechte informiert wurden.

Jeder Anleger erkennt an, versteht und stimmt, soweit erforderlich, zu, dass für Zwecke der und in Verbindung mit der Verarbeitung:

(i) die Datenverarbeiter im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten im Einklang mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung erheben, verwenden, speichern, übertragen und/oder anderweitig verarbeiten können; und

(ii) Personenbezogene Daten können auch im Rahmen einer Delegation an Datenverarbeiter und an Dritte, die als Datenverarbeiter tätig sind, weitergegeben, übertragen und offengelegt werden, darunter die professionellen und Finanzberater des Anlegers, die Abschlussprüfer des Datenverarbeiters, Technologieanbieter, Verwaltungsratsmitglieder oder

Verwaltungsratsmitglieder, Vertreter, ordnungsgemäß bestellte Vertreter und verbundene, assoziierte oder verbundene Unternehmen, in jedem Fall in einem Land, das möglicherweise keine Datenschutzgesetze hat, die denen der EU gleichwertig sind, darunter die Allgemeine Datenschutzverordnung und das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils geltenden Fassung, das eine Verpflichtung zum Berufsgeheimnis vorsieht, oder die nicht Gegenstand eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission für ihre eigenen Zwecke sind, darunter auch die Entwicklung und Verarbeitung der Geschäftsbeziehung mit Anteilinhabern und/oder relevanten Personen.

Jeder Anleger erkennt an, versteht und stimmt, soweit erforderlich, der Erhebung, Verwendung, Verarbeitung, Speicherung und Speicherung personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter als Datenverarbeiter für die Bereitstellung der gemäß dem jeweiligen Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen und für andere damit verbundene Zwecke, für die er als Datenverarbeiter fungiert, zu und erkennt und stimmt auch zu:(1) der Übertragung solcher personenbezogener Daten an andere Unternehmen oder Einrichtungen innerhalb der Gruppe des Datenverarbeiters, einschließlich seiner Niederlassungen außerhalb von Luxemburg und der EU, und(2) der Übertragung solcher personenbezogener Daten an Drittunternehmen oder Einrichtungen einschließlich ihrer Niederlassungen außerhalb der EU, wenn die Übertragung für die Führung von Aufzeichnungen, die Verwaltung oder die Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem jeweiligen Vertrag in Bezug auf Anlageprodukte oder Dienstleistungen einer Unternehmensgruppe erforderlich ist. Die Führung von Aufzeichnungen, die Verwaltung und die Erbringung der im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen fördern die operativen und technologischen Kapazitäten außerhalb Luxemburgs und der EU. Personenbezogene Daten, einschließlich der Identität des Anlegers und der Werte seiner Anteile, stehen daher anderen Unternehmen oder Einheiten innerhalb der Gruppe, zu der die Datenverarbeitungsgesellschaft gehört, zur Verfügung. Personenbezogene Daten können vom Datenverarbeiter in ein Land übermittelt werden, das keinen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen zum Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten (einschließlich personenbezogener Daten) unterhält, der dem Luxemburger und EU-Recht gleichwertig ist.

Jeder Anleger erkennt an und stimmt, soweit erforderlich, zu, dass die personenbezogenen Daten, die der Anleger zur Verfügung stellt oder erhoben werden, es der SICAV sowie gegebenenfalls den Datenverarbeitern ermöglichen, die Anteile des Anlegers und alle damit verbundenen Konten laufend zu verarbeiten, zu verwalten und zu verwalten und dem Anleger als Anteilinhaber angemessene Dienstleistungen zu erbringen. Jeder der Datenverarbeiter kann die personenbezogenen Daten für die im Antragsformular, diesem Prospekt, den Verträgen zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und den verschiedenen Dienstleistern beschriebenen Zwecke, für die Zwecke der Identifizierung von Geldwäsche und der steuerlichen Identifizierung des Anlegers (und jeder relevanten Person) und in diesem Zusammenhang sowie zur Erfüllung ihrer geltenden rechtlichen Verpflichtungen erheben, verwenden, speichern, speichern oder anderweitig bearbeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verhinderung der Terrorismusfinanzierung, die Verhütung und Aufdeckung von Straftaten, Steuerberichtspflichten, FATCA-Abkommen und CRS (falls zutreffend).

Unbeschadet des nachstehenden Absatzes und unbeschadet der Zustimmung des Anlegers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in der im Antragsformular angegebenen Weise hat der Anleger das Recht, jederzeit Einwendungen gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erheben (insbesondere zu Zwecken des Direktmarketings, wozu auch das Profiling gehört, soweit es sich auf dieses Marketing bezieht).

Jeder Anleger erkennt an, versteht und stimmt, soweit erforderlich, zu, dass der Datenverantwortliche sowie gegebenenfalls die Datenverarbeiter nach geltendem Recht verpflichtet sein können, personenbezogene Daten unter vollständiger Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Artikels 48 der Allgemeinen Datenschutzverordnung (soweit

anwendbar), an Aufsichts-, Steuer- oder andere Behörden in verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu übermitteln, offenzulegen und/oder bereitzustellen, insbesondere in denjenigen Gerichtsbarkeiten, in denen (i) die SICAV registriert ist oder beabsichtigt, für das öffentliche oder beschränkte Angebot der Anteile des Anlegers zugelassen zu werden, (ii) die Anleger sind Gebietsansässige, wohnhaft oder Staatsbürger oder (iii) die SICAV registriert, lizenziert oder in sonstiger Weise zur Anlage berechtigt ist oder sein soll.

Mit der Anlage erkennt jeder Anleger an, versteht und stimmt, soweit erforderlich, zu, dass die Übermittlung von Daten des Anlegers, einschließlich personenbezogener Daten, an ein Land übertragen werden kann, das keine Datenschutzgesetze hat, die denen der EU, wie oben beschrieben, gleichwertig sind, oder nicht Gegenstand eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission ist, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzverordnung und des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung, das das Berufsgeheimnis vorsieht. Der für die Verarbeitung Verantwortliche übermittelt die personenbezogenen Daten (i) auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder des Privacy Shield-Rahmens zwischen der EU und den USA; (ii) auf der Grundlage angemessener Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 46 der Allgemeinen Datenschutzverordnung (soweit anwendbar) und vorbehaltlich dessen, wie etwa Standardvertragsklauseln, verbindliche Unternehmensregeln, ein zugelassener Verhaltenskodex oder ein zugelassener Zertifizierungsmechanismus; (iii) auf der Grundlage der Zustimmung; (iv) soweit dies für die Erbringung der aus dem Antragsformular resultierenden Dienstleistungen erforderlich ist; (v) soweit dies für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Datenverarbeiter im Zusammenhang mit dem Antragsformular erforderlich ist; (vi) wenn dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist; (vii) soweit dies zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; (viii) wenn die Übertragung aus einem Register erfolgt, das rechtlich zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit bestimmt ist und das gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Einsichtnahme offen ist, vorausgesetzt, die Übertragung umfasst nicht alle personenbezogenen Daten oder ganze Kategorien von personenbezogenen Daten, die im Register der Anteilinhaber enthalten sind; oder (ix) vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 49.1 der Allgemeinen Datenschutzverordnung (falls zutreffend), wenn die Übertragung für zwingende, vom Verantwortlichen verfolgte berechtigte Interessen erforderlich ist, die nicht durch die Interessen oder Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufgehoben werden.

Jeder Anleger hat das Recht, eine Kopie der in Bezug auf ihn gehaltenen personenbezogenen Daten zu verlangen und zu verlangen, dass diese gegebenenfalls geändert, aktualisiert, ausgefüllt oder gelöscht werden, wenn sie unrichtig sind, und eine Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und die Übertragbarkeit aller personenbezogenen Daten zu verlangen, die vom Datenverantwortlicher in der Art und Weise und vorbehaltlich der in der Allgemeinen Datenschutzverordnung vorgeschriebenen Einschränkungen verarbeitet werden.

Jeder Anleger ist berechtigt, bei einer Datenschutzbehörde Ansprüche bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erheben; in Luxemburg bei der *commission Nationale pour la protection Des données*.

Die personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, bis der Anleger kein Anteilinhaber mehr ist, und in einem Zeitraum von 10 Jahren danach, sofern dies zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung tatsächlicher oder potenzieller Rechtsansprüche erforderlich ist, vorbehaltlich der geltenden Verjährungsbestimmungen, es sei denn, nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist eine längere Frist erforderlich.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche und die Datenverarbeiter, die die personenbezogenen Daten in seinem Namen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf einen nicht autorisierten Dritten, der Kenntnis von seinen personenbezogenen Daten erhält oder Zugang zu

diesen hat, außer im Falle von nachgewiesener Fahrlässigkeit oder schwerwiegendem Fehlverhalten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder eines Datenverarbeiters, der die personenbezogenen Daten in seinem Namen verarbeitet, oder von deren jeweiligen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, verbundenen Unternehmen In jedem Fall bleibt die Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten strikt auf das beschränkt, was durch die Allgemeine Datenschutzverordnung vorgeschrieben ist.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Für jeden Teilfonds und in Bezug auf ausschüttende Anteile kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber dieser Anteilsklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen eine Ausschüttung von Dividenden an diese Anteilinhaber beschließen.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende vorzuschlagen, wird diese in Übereinstimmung mit den Beschränkungen festgelegt, die das Gesetz und die Satzung der SICAV vorsehen.

Dividenden, die fünf Jahre nach dem Datum ihrer Erklärung nicht beansprucht wurden, verfallen und werden wieder den ausschüttenden Anteilen der jeweiligen Teilfonds der SICAV zugeführt.

Der Verwaltungsrat kann Dividenden im Voraus ausschütten, wenn er dies für angebracht hält.

Bei den thesaurierenden Anteilen werden die Erträge reinvestiert.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Sofern in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist, wird der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds an jedem Bewertungstag in der Referenzwährung des Teilfonds ermittelt.

Der Nettoinventarwert wird bestimmt, indem das jedem Teilfonds zurechenbare Nettovermögen durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds geteilt wird. Das Nettovermögen jedes Teilfonds setzt sich aus dem Wert des Vermögens dieses Teilfonds abzüglich der gesamten Verbindlichkeiten dieses Teilfonds zusammen, der zu dem Zeitpunkt berechnet wird, den der Verwaltungsrat zu diesem Zweck festgelegt hat.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds wird auf das nächste Hundertstel der Währungseinheit des Teilfonds gerundet.

Der Wert des Vermögens der SICAV wird wie folgt bestimmt:

(1) Der Wert von Kassenbeständen oder Bareinlagen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt beschlossen oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird der Wert unter Berücksichtigung eines vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Abschlags ermittelt, um den tatsächlichen Wert widerzuspiegeln;

(2) Der Wert von Wertpapieren, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, ist für jedes Wertpapier der letzte bekannte Kurs und gegebenenfalls der mittlere Marktpreis an der Börse, die normalerweise der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist;

(3) an einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere so ähnlich wie möglich wie im vorhergehenden Absatz beschrieben bewertet werden;

(4) wenn eine der Wertpapiere, die an dem betreffenden Bewertungstag in einem Portfolio gehalten werden, nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird oder für eine der Wertpapiere kein Kurs verfügbar ist, oder wenn der gemäß Unterabsätzen(2) und/oder(3) bestimmte Kurs nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere darstellt, wird der Wert dieser Wertpapiere auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises, der vorsichtig und in gutem Glauben ermittelt wird, ermittelt;

(5) alle anderen Vermögenswerte werden zu ihren jeweiligen angemessenen Zeitwerten bewertet, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren festlegt.

Wenn seit dem letzten Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Kurse an den Märkten eingetreten ist, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, notiert ist oder gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und der SICAV die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen.

Der Verwaltungsrat kann, wenn die Umstände es erfordern, auch andere Bewertungsmethoden in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Verfahren festlegen.

Der Wert von Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, wird unter Berücksichtigung der in Luxemburg zum Zeitpunkt der Ermittlung des entsprechenden Nettoinventarwerts geltenden Wechselkurse ermittelt.

VERHINDERUNG VON MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die SICAV erlaubt keine Praktiken im Zusammenhang mit "Late Trading" oder "Market Timing" (im Sinne des Rundschreibens 04/146 der CSSF als Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögens des Organismus für gemeinsame Anlagen zeichnet, zurücknimmt oder umtauscht). Die SICAV behält sich ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile abzulehnen, bei denen der Verdacht besteht, dass die SICAV derartige Praktiken anwendet, und kann erforderlichenfalls alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger der SICAV vor solchen Praktiken zu schützen.

ZEITWEILIGE AUSSETZUNG VON ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMTAUSCHEN

Die SICAV kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds sowie den Umtausch von und in Anteile dieses Teilfonds aussetzen:

(a) in Zeiten, in denen einer der Hauptmärkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds der SICAV jeweils notiert ist, aus anderen Gründen als den regulären Feiertagen geschlossen ist, oder in denen der Handel an diesen Märkten oder Börsen eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

(b) das Vorliegen eines Notstands, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten, die sich im Besitz eines Teilfonds der SICAV befinden, undurchführbar wäre;

(c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Wertes der Anlagen eines Teilfonds oder der aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse eingesetzt werden;

(d) in Zeiten, in denen die SICAV nicht in der Lage ist, Mittel zu repatriieren, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu leisten, oder in denen eine Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder fälligen Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann;

(e) während eines Zeitraums, in dem die SICAV liquidiert wird, oder ab dem Datum, an dem eine Versammlung der Anteilinhaber einberufen wird, auf der ein Beschluss zur Liquidierung der SICAV (oder eines ihrer Teilfonds) vorgeschlagen wird;

(f) wenn die Rücknahme- oder Widerrufsrechte mehrerer Investmentfonds, in denen die SICAV oder der betreffende Teilfonds investiert ist, ausgesetzt sind;

(g) ab dem Datum des Inkrafttretens der Entscheidung zur Schließung eines Teilfonds;

(h) während eines Zeitraums, in dem die Bekanntmachung der Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der die Verschmelzung der SICAV oder eines Teilfonds vorgeschlagen werden soll, oder der Beschluss des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen, veröffentlicht wird, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist;

(i) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines OGAW oder sonstigen OGA, in den ein oder mehrere Teilfonds einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte investiert haben, ausgesetzt wird, wenn der Wert dieser Anlage nach vernünftigem Ermessen nicht ermittelt werden kann.

Jede solche Aussetzung wird von der SICAV veröffentlicht und den Anteilinhabern, die eine Zeichnung, Rücknahme oder einen Umtausch ihrer Anteile durch die SICAV beantragen, zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf eine solche Zeichnung, Rücknahme oder einen solchen Umtausch mitgeteilt.

Eine solche Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Ermittlung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds, wenn die oben genannten Umstände in Bezug auf die anderen Teilfonds nicht bestehen.

RISIKOFAKTOREN

Das Vermögen der SICAV ist grundsätzlich voll investiert und unterliegt daher allgemeinen und Marktrisiken. Ein allgemeiner Rückgang der Anteilspreise kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile führen

Die folgende Liste der Risikofaktoren stellt eine Liste der dem Finanzmarkt innewohnenden Faktoren dar. Einige davon können für die SICAV gelten.

Marktrisiko

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und den mit allen Anlagen verbundenen Risiken. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert der Anlagen steigt. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Es besteht keine Sicherheit, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird, und es wird diesbezüglich keine Garantie oder Zusicherung gegeben. Der Ertrag eines Teilfonds kann Schwankungen unterliegen und ist nicht garantiert.

Aktienrisiko

Aktien waren in der Vergangenheit immer noch eine der wichtigsten Auswahlmöglichkeiten für langfristige Anleger. Kurzfristig können die Kursschwankungen jedoch zuweilen verstärkt werden. Da Aktien das Eigentum an ihren Emittenten darstellen, können die Kurse dieser Wertpapiere unter anderem aufgrund eines schlechten Managements, sinkender Produktnachfrage und anderer Geschäftsrisiken leiden. Die Wertentwicklung der Aktienmärkte kann von vielen Faktoren beeinflusst werden: Wirtschaftliche, politische und geschäftliche Nachrichten können marktweite Trends sowohl kurzfristig als auch langfristig beeinflussen.

Länderrisiko

Das Länderrisiko bezieht sich auf mögliche negative politische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen, die die Rendite einer Anlage in einem Land beeinflussen und den Wert des Vermögens eines Teilfonds verringern können. Beispiele für Ereignisse, die den Wert von Anlagen in einem Land beeinflussen können, sind politische Instabilität, Rezession und Krieg. Internationale Anlagen können mit einem Kapitalverlustrisiko aufgrund ungünstiger Währungsschwankungen, unterschiedlicher Rechnungslegungsgrundsätze oder wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in anderen Ländern verbunden sein.

Anlagen in Wertpapieren, die von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern begeben werden oder an Märkten mit Sitz in Schwellenländern gehandelt werden, sind mit Risikofaktoren und besonderen Überlegungen verbunden, einschließlich der folgenden, die normalerweise nicht mit Anlagen in stärker entwickelten Märkten verbunden sind. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und Instabilität sind möglicherweise wahrscheinlicher und haben größere Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Märkte der Schwellenländer. Ungünstige Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Beschränkungen der Währungskonvertibilität und -rückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften von Schwellenländern, in denen Anlagen getätigt werden können, einschließlich Enteignung, Verstaatlichung oder sonstiger Beschlagnahmung, könnten Im Vergleich zu stärker entwickelten Wertpapiermärkten sind die Wertpapiermärkte der meisten Schwellenländer vergleichsweise klein, weniger liquide und volatiler. Darüber hinaus sind die Abwicklungs-, Clearing- und Registrierungsverfahren möglicherweise unterentwickelt, was die Risiken von Fehlern, Betrug oder Ausfällen erhöht. Darüber hinaus ist es möglich, dass die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards in Schwellenländern nicht in

vergleichbarem Umfang die Informationen oder den Schutz der Anleger bieten, wie dies an den großen Märkten im Allgemeinen der Fall ist

Die Risiken von Enteignung, Verstaatlichung und sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind in Schwellenländern größer als in höher entwickelten Märkten.

Geografisches Risiko

Das Risiko der geografischen Ausrichtung ist das Risiko, dass lokale politische und wirtschaftliche Bedingungen die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen können, der einen erheblichen Vermögensanteil in Wertpapiere von Emittenten in einem einzigen Land oder einer begrenzten Anzahl von Ländern anlegt.

Währungsrisiko

Da die von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten können, kann der Teilfonds durch Änderungen der Wechselkurse zwischen dieser Referenzwährung und anderen Währungen günstig oder ungünstig beeinflusst werden. Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung aufwertet, kann der Kurs des Wertpapiers steigen. Umgekehrt wirkt sich ein Rückgang des Wechselkurses der Währung negativ auf den Kurs des Wertpapiers aus.

Obgleich ein Teilfonds zur Minimierung seines Währungsrisikos Absicherungen oder andere Techniken einsetzen kann, ist es unter Umständen nicht möglich oder wünschenswert, sich gegen alle Währungsrisiken abzusichern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich die Absicherungstechnik wie erwartet entwickelt.

Abgesicherte Klassen

Wenn Anteile gegen die Referenzwährung eines bestimmten Teilfonds abgesichert werden, kann diese Absicherung aus technischen Gründen oder aufgrund von Marktbewegungen nicht vollständig sein und das gesamte Wechselkursrisiko nicht abdecken. Es kann nicht garantiert werden, dass Absicherungsstrategien erfolgreich sein werden. Außerdem wird der Anleger im Falle einer Absicherung nicht von einer möglichen positiven Entwicklung des Wechselkurses profitieren.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, bei der Liquidation einer oder mehrerer Positionen eines Portfolios einen bestimmten Geldbetrag zu verlieren. Der Verlust entsteht aus der Differenz zwischen dem Kurs, zu dem der Vermögenswert bewertet wird, und dem Kurs, zu dem er veräußert werden kann. Das Liquiditätsrisiko ergibt sich aus Situationen, in denen eine Partei, die am Handel mit einem Vermögenswert interessiert ist, dies nicht tun kann, weil niemand am Markt diesen Das Liquiditätsrisiko wird für Parteien, die einen Vermögenswert halten oder gerade halten, besonders wichtig, da es ihre Handelbarkeit beeinträchtigt. Das Liquiditätsrisiko tritt bei einem Kursrückgang auf Null ganz anders auf. Sinkt der Kurs eines Vermögenswerts auf null, sagt der Markt, dass der Vermögenswert wertlos ist. Wenn eine Partei jedoch keine andere Partei findet, die daran interessiert ist, den Vermögenswert zu handeln, kann dies möglicherweise nur ein Problem für die Marktteilnehmer sein, sich gegenseitig zu finden. Daher ist das Liquiditätsrisiko in Schwellenmärkten oder Märkten mit geringem Volumen in der Regel höher.

Gegenseitige Haftung zwischen Teilfonds

Die SICAV wurde als Umbrella-Struktur gegründet, wobei jeder Teilfonds einem bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der SICAV entspricht.

Im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den Anteilinhabern verschiedener Teilfonds wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit mit, aber nicht beschränkt auf, eigenen Einlagen, Kapitalgewinnen, Verlusten, Gebühren und Aufwendungen betrachtet.

Die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds oder die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen ausschließlich zur Befriedigung der Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf diesen Teilfonds und der Rechte der Gläubiger zur Verfügung, deren Forderungen in Zusammenhang mit der Errichtung, dem Geschäftsbetrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Im Hinblick auf die Beziehungen zwischen Anteilinhabern wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit betrachtet.

Obwohl nach Luxemburger Recht, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, keine gegenseitige Haftung besteht, kann nicht garantiert werden, dass solche Bestimmungen des Luxemburger Rechts in anderen Rechtsordnungen anerkannt und in Kraft treten.

Klassenübergreifende Haftung

Die Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds sind keine getrennten juristischen Personen. Somit stehen alle Vermögenswerte eines Teilfonds zur Verfügung, um alle Verbindlichkeiten dieses Teilfonds zu begleichen. In der Praxis entsteht eine klassenübergreifende Haftung nur, wenn eine Anteilsklasse zahlungsunfähig wird und nicht in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. In diesem Fall können alle Vermögenswerte eines Teilfonds zur Deckung der Verbindlichkeiten der insolventen Anteilsklasse verwendet werden.

Cyberkriminalität und Sicherheitsverletzungen

Aufgrund der zunehmenden Nutzung von Internet und Technologie im Zusammenhang mit den Geschäften der Verwaltungsgesellschaft und anderer Dienstleister der SICAV ist die SICAV anfällig für größere operationelle und Informationssicherheitsrisiken durch Verletzungen der Cybersicherheit. Verletzungen der Cybersicherheit umfassen unter anderem die Infektion mit Computerviren und den unberechtigten Zugriff auf die Systeme der Verwaltungsgesellschaft und anderer Dienstleister durch "Hacking" oder andere Mittel zum Zwecke der Missbräuchlichen Verwendung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Beschädigung von Daten oder der Störung des Geschäftsbetriebs. Verletzungen der Cybersicherheit können auch so auftreten, dass kein unbefugter Zugriff erforderlich ist, wie z. B. Angriffe durch Denial of Service oder Situationen, in denen autorisierte Personen bewusst oder unbeabsichtigt vertrauliche Informationen, die in den Systemen der Verwaltungsgesellschaft und anderer Dienstleister gespeichert sind, weitergeben. Ein Verstoß gegen die Cybersicherheit kann Störungen verursachen und sich auf die Geschäftstätigkeit der SICAV auswirken, was zu finanziellen Verlusten, der Unfähigkeit zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der SICAV, einem Verstoß gegen geltende Gesetze, aufsichtsrechtlichen Strafen und/oder Bußgeldern, Compliance und anderen Kosten führen kann. Die SICAV und die Anleger könnten dadurch negativ beeinflusst werden. Da die SICAV eng mit Drittanbietern zusammenarbeitet (z. B. Maklern, Transferagenten, Verwaltern und Vertriebsstellen), können indirekte Verletzungen der Cybersicherheit dieser Drittanbieter die SICAV und ihre Anleger außerdem denselben Risiken aussetzen, die mit direkten Verletzungen der Cybersicherheit verbunden sind. Des Weiteren können indirekte Verletzungen der Cybersicherheit bei einem Emittenten von Wertpapieren, in die die SICAV investiert, die SICAV und ihre Anleger ebenfalls negativ beeinflussen. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft und die Dienstleister Risikomanagementsysteme eingerichtet haben, um die Risiken im Zusammenhang mit Verletzungen

der Cybersicherheit zu reduzieren, kann nicht garantiert werden, dass diese Maßnahmen erfolgreich sein werden.

EMIR

Mit dem nun in Kraft getretenen EMIR werden Anforderungen an Derivatkontrakte eingeführt, indem für bestimmte "zulässige" OTC-Derivatkontrakte Clearing bei regulierten zentralen Clearingkontrahenten verlangt wird (die Clearingpflicht) und bestimmte Details von OTC und börsengehandelten Derivatkontrakten ("ETD") an registrierte Handelsregister gemeldet werden müssen (die Meldepflicht). Darüber hinaus legt EMIR Anforderungen an geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Minderung des operationellen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivatkontrakte auf, die keiner obligatorischen Abrechnung unterliegen (die Anforderungen zur Risikominderung), einschließlich der Stellung von Sicherheiten für nicht abgerechnete OTC-Geschäfte. Die SICAV wird für die Zwecke von EMIR ein "finanzieller Kontrahent" und unterliegt der Clearingpflicht, der Berichtspflicht und den Anforderungen zur Risikominderung. Die Clearingpflicht und die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten in Bezug auf nicht abgewickelte OTC-Geschäfte werden über einen Zeitraum von mehreren Jahren schrittweise eingeführt. Wenngleich ihre langfristigen Auswirkungen schwer vorhersehbar sind, können sie durchaus zu einem Anstieg der Gesamtkosten für den Abschluss und die Aufrechterhaltung von OTC-Derivaten und ETD-Derivaten führen.

Regulatorisches Risiko gemäß MiFID II

Die MiFID II trat am 3. Januar 2018 in Kraft. Es handelt sich um einen umfassenden Rechtsakt, der unter anderem Änderungen der europäischen Finanzmarktstruktur, der Handels- und Clearingpflichten, der Produktgovernance und des Anlegerschutzes vorsieht. Während die MiFIR und die meisten MiFID-II-Maßnahmen der "Stufe 2" EU-weit direkt als EU-Vorschriften gelten, müssen die Mitgliedstaaten die überarbeitete MiFID-Richtlinie in nationales Recht "umsetzen". Im Zuge der Umsetzung können einzelne Mitgliedstaaten und ihre nationalen zuständigen Behörden über die Anforderungen des europäischen Textes hinaus Anforderungen einführen und für Marktteilnehmer MiFID II-Bestimmungen anwenden, die ansonsten nicht unter MiFID II fallen würden. Aspekte der MiFID II und ihrer Umsetzung sind unter Umständen unklar in Bezug auf ihren Anwendungsbereich und können abweichenden aufsichtsrechtlichen Auslegungen unterliegen. Marktteilnehmer, die nicht direkt der MiFID II unterliegen, können indirekt durch deren Anforderungen und die damit verbundenen Auslegungen der Aufsichtsbehörden beeinflusst werden. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Faktoren auf Marktteilnehmer wie die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, den Betrieb und die Wertentwicklung der SICAV und die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele der SICAV auswirken können.

Geschäftliche, rechtliche, steuerliche und sonstige regulatorische Risiken

Während der Laufzeit der SICAV können rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Änderungen eintreten, die sich negativ auf die SICAV auswirken können. Das regulatorische Umfeld für Investmentgesellschaften, die alternative Anlagestrategien verfolgen, verändert sich, und Änderungen in der Regulierung dieser Fonds können den Wert der von der SICAV gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit der SICAV, eine Hebelwirkung zu erzielen oder ihre Handelsstrategien umzusetzen, negativ beeinflussen. Darüber hinaus unterliegen die Wertpapier- und Terminmärkte umfassenden gesetzlichen Vorschriften und Einschussanforderungen. Aufsichtsbehörden, selbstregulierende Organisationen und Börsen sind befugt, bei Notsituationen an den Märkten außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivatgeschäften und Investmentgesellschaften, die solche Geschäfte tätigen, ist ein sich entwickelnder Rechtsbereich und unterliegt Änderungen durch staatliche und gerichtliche Maßnahmen. Jede künftige Änderung von Gesetzen oder Vorschriften könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die SICAV haben.

Der Finanzdienstleistungssektor im Allgemeinen und die Tätigkeiten von Private-Equity-Gesellschaften und alternativen Investmentgesellschaften, deren Anlageverwalter und Berater im Besonderen, unterliegen einer intensiven und zunehmenden aufsichtsrechtlichen Kontrolle. Eine solche Überprüfung kann das Risiko der SICAV in Bezug auf potenzielle Verbindlichkeiten sowie rechtliche, Compliance-bezogene und sonstige Kosten erhöhen. Eine erhöhte aufsichtsrechtliche Überwachung kann dem Investmentmanager auch zusätzliche Verwaltungslasten auferlegen, insbesondere die Reaktion auf Ermittlungen, die Umsetzung neuer Richtlinien und Verfahren und die Einhaltung von Berichtspflichten. Diese Belastungen können die Zeit, die Aufmerksamkeit und die Ressourcen des Anlageverwalters von den Portfoliomanagementaktivitäten abbringen.

Risiko wirtschaftlicher Verwerfungen

Der Finanzsektor kann Phasen erheblicher Verwerfungen erleben, deren Auswirkungen schwer absehbar sind. Ungleichgewichte in Handel und Finanzen können zu plötzlichen Schocks führen. Darüber hinaus kann die Entwicklung der Volkswirtschaften und Finanzsysteme zu einer Verlagerung der wahrgenommenen Risiken in den letzten historischen Perioden führen, zum Beispiel zwischen den als Schwellen- und entwickelten Märkten wahrgenommenen Märkten. Zum Beispiel wurde der Ausfall von Lehman Brothers von vielen als unwahrscheinlich angesehen, und die Auswirkungen dieses Ausfalls wurden im Allgemeinen nicht im Voraus verstanden. In jüngster Zeit verzeichneten die europäischen Finanzmärkte Volatilität und wurden durch Bedenken über hohe Staatsanleihen, Herabstufungen der Kreditwürdigkeit und mögliche Zahlungsausfälle oder weitere Umstrukturierungen von Staatsanleihen beeinträchtigt. Inhaber von auf Euro lautenden Staatsanleihen, darunter Banken und andere Finanzinstitute, könnten durch die Schwäche von staatlichen Schuldnern negativ beeinflusst werden, die im Gegenzug möglicherweise weniger in der Lage sind, das Finanzsystem zu unterstützen.

Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken

Gemäß der EU-Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken (2014/59/EU) (die "BRRD") mussten die Mitgliedstaaten einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen ("Institute") einführen, der den zuständigen nationalen Behörden und den Abwicklungsbehörden Interventionsbefugnisse einräumt, wenn ein solches Institut als zahlungsunfähig oder als zahlungsunfähig gilt. Die Mitgliedstaaten mussten die BRRD bis Januar 2015 bzw. in bestimmten Fällen bis Januar 2016 in nationales Recht umsetzen.

Die BRRD sieht unter anderem die Einführung eines "Bail-in-Tools" vor, mit dem die Abwicklungsbehörden Forderungen der Anteilsinhaber und Gläubiger des Instituts abschreiben und/oder in Eigenkapital wandeln können. Hiervon ausgenommen sind besicherte Verbindlichkeiten, Kundenvermögen und Kundengelder. Wird nach einem Bail-in-Verfahren auf Basis einer Bewertung nach der Abwicklung festgestellt, dass Anteilinhaber oder Gläubiger, deren Forderungen abgeschrieben und/oder in Eigenkapital umgewandelt wurden, größere Verluste erlitten haben, als dies ohne die Abwicklung des Instituts im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens der Fall gewesen wäre, so sieht die BRRD den Anspruch auf Auszahlung des

Weitere Eingriffsbefugnisse umfassen die Befugnis, offene Derivatpositionen zu schließen, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen vorübergehend auszusetzen, die Durchsetzung von Sicherheiten zu beschränken oder auszusetzen und Kündigungsrechte auszusetzen.

Die Einführung eines Abwicklungsverfahrens in Bezug auf ein Institut, das Gegenpartei oder Schuldner der SICAV ist, könnte dazu führen, dass ein Bail-in in Bezug auf ungesicherte Ansprüche der SICAV ausgeübt wird, dass Derivatpositionen glattgestellt werden und dass es Verzögerungen bei der Fähigkeit der SICAV gibt, ihre Rechte in Bezug auf Sicherheiten oder anderweitig gegen das betreffende Institut durchzusetzen. Jede Zahlung einer Entschädigung an die SICAV aufgrund einer Verschlechterung der Lage der SICAV infolge eines Bail-in-Verfahrens wird wahrscheinlich bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens aufgeschoben und fällt geringer aus als erwartet.

FATCA

Gemäß FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA ("ausländische Finanzinstitute" oder "Ffis") verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service ("IRS"), jährlich Informationen über "Finanzkonten", die von "spezifizierten US-Personen" direkt oder indirekt gehalten werden, zu übermitteln. Eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eines FFI, das diese Anforderung nicht erfüllt. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein Model 1 Intergovernmental Agreement ("Luxembourg IGA") mit den Vereinigten Staaten von Amerika sowie eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. Die SICAV müsste daher dieses luxemburgische IGA einhalten, das durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das "FATCA-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen und nicht direkt den US-amerikanischen Finanzvorschriften zur Umsetzung von FATCA nachzukommen. Gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA muss die SICAV möglicherweise Informationen sammeln, um ihre direkten und indirekten Anteilinhaber zu identifizieren, die für FATCA-Zwecke Specified US Persons sind ("FATCA-meldepflichtige Konten"). Diese Informationen über FATCA-meldepflichtige Konten, die der SICAV zur Verfügung gestellt werden, werden mit den luxemburgischen Steuerbehörden ausgetauscht, die diese Informationen automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung in Bezug auf Einkommen- und Kapitalsteuern austauschen.

Die SICAV profitiert für FATCA-Zwecke vom nicht meldenden FFI-Status.

Als nicht meldender FFI und als "eingeschränkter Fonds" muss die SICAV die Anlage von US-Anlegern, passiven NFFE bei US-kontrollierenden Personen und nicht teilnehmenden FFI untersagen. Die SICAV wird somit jeglichen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger übermittelten Informationen die Anforderungen gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA nicht erfüllen.
Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der individuellen Auswirkungen von FATCA an ihren professionellen Berater wenden.

Rechtliches Risiko

Viele der Gesetze, die private und ausländische Anlagen, Aktiengeschäfte und andere vertragliche Beziehungen in bestimmten Ländern, insbesondere in Entwicklungsländern, regeln, sind neu und weitgehend ungeprüft. Infolgedessen kann die SICAV einer Reihe ungewöhnlicher Risiken ausgesetzt sein, darunter unzureichender Anlegerschutz, widersprüchliche Rechtsvorschriften, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Unkenntnis oder Verstöße anderer Marktteilnehmer gegen die Vorschriften, fehlende etablierte oder wirksame Rechtsmittel, fehlende Standardpraktiken und Geheimhaltungspraktiken, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, und fehlende Durchsetzung bestehender Vorschriften. Darüber hinaus kann es in bestimmten Ländern, in denen die Vermögenswerte der SICAV investiert sind, schwierig sein, ein Urteil einzuholen und durchzusetzen. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich diese Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten nicht wesentlich nachteilig auf die SICAV und ihre Geschäftstätigkeit auswirken werden. Darüber hinaus können die Erträge und Gewinne der SICAV Quellensteuern von ausländischen Regierungen unterliegen, für die Anteilinhaber möglicherweise nicht die volle ausländische Steuergutschrift erhalten.

Aufsichtsrechtliche Kontrollen und Corporate Governance von Unternehmen in manchen Entwicklungsländern bieten möglicherweise wenig Schutz für Minderheitsaktionäre. Die Gesetze zur Betrugsbekämpfung und zur Verhinderung von Insidergeschäften sind oft rudimentair. Das Konzept der Treuepflicht von Führungskräften und Verwaltungsratsmitgliedern gegenüber Anteilinhabern ist

im Vergleich zu solchen Konzepten in westlichen Märkten ebenfalls beschränkt. In bestimmten Fällen kann das Management ohne Zustimmung der Anleger bedeutende Maßnahmen ergreifen und der Verwässerungsschutz kann ebenfalls eingeschränkt sein.

Gebühren und Aufwendungen

Unabhängig davon, ob die SICAV profitabel ist oder nicht, muss sie bestimmte Fixkosten decken, einschließlich Anlauf- und Organisationsaufwendungen sowie laufende Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Der Umsatz der Anlagen der SICAV kann über dem Durchschnitt der anderen Portfolios liegen und dementsprechend ist die Höhe der gezahlten Provisionen wahrscheinlich über dem Durchschnitt.

Terroristische Handlungen

Es besteht das Risiko von Terroranschlägen, die zu erheblichen Verlusten von Menschenleben, Vermögensschäden und Störungen an den globalen Märkten führen können. Es können wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen gegen bestimmte Staaten bestehen oder verhängt werden, und es können militärische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, könnten sich jedoch wesentlich auf die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und die Marktliquidität auswirken.

Anlagestrategien

Es kann nicht zugesichert werden, dass die einzusetzenden Strategien unter allen Marktbedingungen erfolgreich sein werden.

Der Erfolg der Anlageaktivitäten der SICAV hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagemöglichkeiten zu identifizieren, überbewertete und unterbewertete Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und Preisdiskrepanzen auf den Finanzmärkten auszunutzen. Die Identifizierung und Nutzung der von der SICAV zu verfolgenden Anlagestrategien ist mit einem hohen Grad an Unsicherheit verbunden.

Fehlverhalten von Mitarbeitern und dritten Dienstleistern

Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Dienstleistern (einschließlich der SICAV) könnten erhebliche Verluste für die SICAV verursachen. Fehlverhalten der Mitarbeiter kann unter anderem dazu führen, dass die SICAV an Transaktionen gebunden ist, die über die zulässigen Grenzen hinausgehen oder unannehmbare Risiken und nicht zugelassene Handelsaktivitäten darstellen oder dass Fehlhandelsaktivitäten verdeckt werden (was in beiden Fällen zu unbekannten und nicht verwalteten Risiken Verluste können auch durch Handlungen dritter Dienstleister entstehen, unter anderem durch die Nichtanerkennung von Geschäften und die missbräuchliche Aneignung von Vermögenswerten. Darüber hinaus können Mitarbeiter und externe Dienstleister vertrauliche Informationen missbräuchlich verwenden oder offenlegen, was zu Rechtsstreitigkeiten oder schweren finanziellen Schäden führen könnte, einschließlich der Einschränkung der Geschäftsaussichten der SICAV oder zukünftiger Marketingaktivitäten. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen ergreifen wird, um Missbräuche von Mitarbeitern zu verhindern und aufzudecken und zuverlässige Drittanbieter auszuwählen, können diese Maßnahmen nicht in allen Fällen wirksam sein.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen eines Teilfonds können direkt oder indirekt bestimmten Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein. (i) Umweltrisiken wie nachstehend näher beschrieben, (ii) soziale Risiken, beispielsweise Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen von Arbeitnehmerrechten und (iii) Governance-Risiken, einschließlich schlechter Governance-Praktiken, illegaler oder schlechter Steuerpraktiken oder Bestechung und Korruption und infolgedessen Reputationsrisiken. Die

Beispiele sollen keine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Risiken darstellen und dienen als Hinweis auf die Arten von Nachhaltigkeitsrisiken, die entstehen können. Diese Risiken können sich auf die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds auswirken.

Umwelthaftung

Aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften und zum Zeitpunkt des Erwerbs noch unbekannter Bedingungen, können Umweltschutzverbindlichkeiten in Bezug auf Anlagen entstehen. Anlagen und damit die Wertentwicklung eines Teilfonds können in dem Umfang, in dem solche Umweltschutzverbindlichkeiten entstehen, negativ beeinflusst werden.

Umweltrisiko

Das Risiko, das mit dem Engagement in Emittenten verbunden ist, die potenziell durch Umweltschäden und/oder den Abbau natürlicher Ressourcen verursacht oder beeinträchtigt werden können. Umweltrisiken können sich aus Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Abfallerzeugung, dem Abbau von Süßwasser und Meeresressourcen sowie dem Verlust der biologischen Vielfalt oder Schäden an Ökosystemen ergeben. Umweltrisiken können den Wert von Anlagen negativ beeinflussen, indem sie Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge beeinträchtigen oder indem sie die Verbindlichkeiten, Investitionen, Betriebs- und Finanzierungskosten erhöhen.

- *Physisches Risiko*

Das Risiko, das mit dem Engagement in Emittenten verbunden ist, die potenziell durch die physischen Auswirkungen des Klimawandels negativ beeinflusst werden können. Das physische Risiko umfasst akute Risiken, die sich aus extremen Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Dürren, Bränden oder Hitzewellen ergeben, sowie chronische Risiken, die sich aus allmählichen Veränderungen des Klimas ergeben, wie beispielsweise veränderte Regenmuster, steigender Meeresspiegel, Ozeanversauerung und Verlust der biologischen Das physische Risiko kann den Wert der Anlagen negativ beeinflussen, indem es die Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge mindert oder indem es die Verbindlichkeiten, Investitionen, Betriebs- und Finanzierungskosten erhöht.

- *Übergangsrisiko*

Das Risiko, das mit dem Engagement in Emittenten verbunden ist, die aufgrund ihrer Beteiligung an der Exploration, Produktion, Verarbeitung, dem Handel und Verkauf fossiler Brennstoffe oder ihrer Abhängigkeit von kohlenstoffintensiven Materialien, Prozessen, Produkten und Dienstleistungen möglicherweise vom Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft negativ beeinflusst werden. Das Übergangsrisiko kann auf mehrere Faktoren zurückzuführen sein, darunter steigende Kosten und/oder die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, Energieeffizienzanforderungen, die Reduzierung des Bedarfs an fossilen Brennstoffen oder die Umstellung auf alternative Energiequellen aufgrund von politischen, regulatorischen, technologischen und marktbezogenen Veränderungen. Das Übergangsrisiko kann den Wert der Anlagen negativ beeinflussen, indem Vermögenswerte wertgemindert oder Verbindlichkeiten, Investitionen, Betriebs- und Finanzierungskosten erhöht werden.

Prozessrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die finanzielle Performance der Anlagen eines Teilfonds kann von Zeit zu Zeit durch Rechtsstreitigkeiten wie vertragliche Ansprüche, Ansprüche im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Ansprüche im Zusammenhang mit der öffentlichen Haftung, Umweltschutzansprüche, Arbeitskonflikte, Mietrechtsstreitigkeiten und rechtliche Schritte von Interessengruppen negativ beeinflusst werden.

VON DER SICAV ZU ZAHLENDE GEBÜHREN

Verwaltungsgesellschaft

Als Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,02% p.a. des Nettovermögens jedes Teilfonds, die monatlich aus dem Vermögen jedes Teilfonds zahlbar ist.

Die SICAV zahlt der Verwaltungsgesellschaft ab dem 1. Januar 2019 eine Mindestgebühr von 1.000 EUR pro Monat und Teilfonds. Auf diese Mindestgebühr wird in den ersten sechs Monaten verzichtet.

Die Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in Bezug auf einen Teilfonds gezahlt werden (weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt "Anlageverwalter"), dürfen zusammen die in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Prospekts angegebene Höhe nicht übersteigen .

Die Verwaltungsgesellschaft wird aus dem Vermögen jedes Teilfonds die angemessenen Barauslagen für die von ihr erbrachten Dienstleistungen erstatten.

Anlageverwalter

Als Vergütung für seine Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter aus dem Vermögen der SICAV eine maximal jährliche Gebühr von 0,75%, berechnet auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert jedes Teilfonds, die monatlich zahlbar ist.

Die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft (weitere Einzelheiten siehe oben im Abschnitt "Verwaltungsgesellschaft") und den Investmentmanager in Bezug auf einen Teilfonds gezahlt werden, dürfen zusammen die in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds in diesem Prospekt angegebene Höhe nicht übersteigen .

Der Anlageverwalter darf keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen und darf eine reduzierte Verwaltungsgebühr von 0,25% nur dann erheben, wenn er Zielfonds erwirbt, die:

(a) direkt oder indirekt selbst verwaltet wird oder
(b) von einem Unternehmen verwaltet werden, mit dem er durch folgende Bedingungen verbunden ist:
    1) gemeinsames Management,
    2) gemeinsame Kontrolle oder
    3) eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen.

Der Anlageverwalter kann einen Teil seiner Gebühr an Unteranlageverwalter, zugelassene Vermittler oder andere Dienstleistungsanbieter zahlen, die im Namen der SICAV, der globalen Vertriebsstelle oder des Anlageverwalters handeln, wie vom Anlageverwalter nach seinem alleinigen Ermessen bestimmt.

Der Anlageverwalter erhält aus dem Vermögen jedes Teilfonds eine Erstattung für angemessene Barauslagen in Verbindung mit den von ihm erbrachten Dienstleistungen.

Globale Vertriebsstelle und Untervertriebsstellen

Die Vertriebsgebühren werden vierteljährlich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A zu den in Anhang I - Einzelheiten zu den Teilfonds dieses Verkaufsprospekts angegebenen Sätzen berechnet. Diese Vertriebsgebühren fließen der globalen Vertriebsstelle zu, die die Untervertriebsstellen dann vergütet. Zur Klarstellung: Die globale Vertriebsstelle behält keine Vertriebsgebühren ein und leitet alle Beträge an die Untervertriebsstellen weiter.

Von den anderen Anteilsklassen werden keine Vertriebsgebühren gezahlt.

Verwahrstelle und Zahlstelle

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen erhält die Quintet Private Bank(Europe) S.A. eine Gebühr von max. 0,10% p.a. des Nettovermögens, ausgedrückt als reduzierender Prozentsatz aller gegenwärtig bestehenden Teilfonds (vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 100.000 EUR für die gesamte SICAV), monatlich zahlbar, und an Maklergebühren und damit verbundene Steuern.

Der geschuldete Gesamtbetrag wird jedem Teilfonds im Verhältnis zu seinem Nettovermögen belastet.

Domizilstelle, Register- und Transferstelle und Verwaltungsstelle

Als Vergütung für ihre Dienstleistungen hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine Gebühr von max. 0,15% p. a. des Nettovermögens, ausgedrückt als reduzierender Prozentsatz aller gegenwärtig bestehenden Teilfonds, monatlich zahlbar.

Der geschuldete Gesamtbetrag wird jedem Teilfonds im Verhältnis zu seinem Nettovermögen belastet.

Des Weiteren werden vom Vermögen der SICAV auch die Betriebskosten abgezogen, einschließlich bestimmter Aufwendungen der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit ihren Aufgaben als Domizilstelle und Register- und Transferstelle.

Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder

Jeder Verwaltungsrat der SICAV hat Anspruch auf eine Vergütung für seine Dienstleistungen in der von der Hauptversammlung der Anteilinhaber festgelegten Höhe. Der Verwaltungsrat der SICAV kann auf seine Vergütung ganz oder teilweise verzichten.

Darüber hinaus können den Verwaltungsratsmitgliedern der SICAV angemessene Reise-, Hotel- und andere Nebenkosten für die Teilnahme an und Rückkehr aus den Sitzungen des Verwaltungsrates oder den Hauptversammlungen der Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden

Gründungskosten

Die Kosten und Aufwendungen für die Gründung der SICAV wurden von der SICAV getragen und vollständig abgeschrieben.

Die Kosten und Aufwendungen für die Gründung jedes Teilfonds werden vom betreffenden Teilfonds getragen.

Sonstige Aufwendungen

Die SICAV trägt alle ihre Betriebskosten, insbesondere alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Wechselgebühren, staatliche Gebühren und aufsichtsrechtliche Gebühren, Rechts- und Prüfungsgebühren, Vertreter Dritter und andere Serviceanbieter, Zinsen, Versicherungen, Druck-, Berichts- und Veröffentlichungskosten, Gebühren der Zahlstellen, Porto- und Telefongebühren. Alle Gebühren und Kosten, die einer bestimmten Anteilsklasse oder einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden direkt dieser Anteilsklasse oder diesem Teilfonds zugeordnet.

Kosten und Gebühren, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden den verschiedenen Teilfonds zu gleichen Teilen zugewiesen oder, falls die Beträge dies erfordern, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen den Teilfonds zugewiesen.

Darüber hinaus trägt die SICAV die Kosten für den Druck und den Vertrieb der Jahres- und Halbjahresberichte und des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen(KIIDs) sowie alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung der Registrierung der SICAV bei staatlichen Stellen und alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die gemäß der Marktpraxis in Luxemburg anfallen.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die nachstehenden steuerlichen Ausführungen sollen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Konsequenzen darstellen, die für die SICAV und die Anteilinhaber im Zusammenhang mit ihrer Anlage in die SICAV entstehen können. Sie werden in diesem Dokument ausschließlich zu Informationszwecken genannt. Sie basieren auf den zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzen und Praktiken.

Es kann nicht zugesichert werden, dass sich der steuerliche Status der SICAV oder der Anteilinhaber nicht ändert, auch nicht rückwirkend, infolge von Änderungen der einschlägigen Steuergesetze und -vorschriften oder Änderungen der Auslegung derselben. Diese Zusammenfassung ist nur allgemein gehalten und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung für einen bestimmten Anleger dar und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Interessierte Anleger sollten sich daher in Bezug auf die Auswirkungen staatlicher, lokaler oder ausländischer Steuergesetze, einschließlich luxemburgischer Steuergesetze, die für sie gelten, an ihre eigenen professionellen Berater wenden.

Wie bei jeder Kapitalanlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage in die SICAV geltende oder vorgeschlagene steuerliche Situation auf unbestimmte Dauer besteht. Die Informationen sollten nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung angesehen werden.

Besteuerung der SICAV

Nach geltendem Recht und geltender Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer, und von der SICAV gezahlte Dividenden unterliegen auch keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die SICAV unterliegt jedoch in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d 'abonnement*) in höhe Von 0,05% p.a. ihres nettovermöGens. Die Anteilsklassen I, SI und X profitieren von der reduzierten *taxe d 'abonnement* von 0,01%.

Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens aller Teilfonds am Ende des jeweiligen Quartals berechnet, mit Ausnahme des Teils des Nettovermögens, der bereits der Steuer unterliegt. In Luxemburg fällt bei der Ausgabe von Anteilen der SICAV keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer an, mit Ausnahme einer Steuer in Höhe von 75,00 EUR, die bei jeder Änderung der Satzung erhoben wird.

Nach geltendem Recht und geltender Praxis ist in Luxemburg auf den realisierten oder nicht realisierten Wertzuwachs der Vermögenswerte der SICAV keine Kapitalertragsteuer zu zahlen.

Die von der SICAV aus verschiedenen Quellen erzielten Erträge können Quellensteuern in den Herkunftsländern unterliegen.

Besteuerung der Anteilinhaber

- Besteuerung von natürlichen Anteilinhabern mit Wohnsitz in Luxemburg

Die Kapitalgewinne, die ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber mit einem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 10% des Kapitals der SICAV erzielt oder mit einem Besitz der Anteile während höchstens sechs Monaten vor der Übertragung einer Aktie erzielt oder gehalten hat, und die Dividenden, die ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber erhält, können der Besteuerung in Luxemburg unterliegen.

Ein Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer. Nach dem gegenwärtigen luxemburgischen Steuerrecht sind die Anteile, falls ein in Luxemburg steuerlich ansässiger Anteilinhaber eine natürliche Person ist, die zum Zeitpunkt seines Todes in Luxemburg

steueransässig ist, in seinem zu versteuernden Vermögen einzubeziehen, für Erbschaftsteuerzwecke zu zahlen, und auf eine Schenkung oder Spende von Anteilen kann eine Schenkung zu entrichten sein, wenn die Schenkung in einer Luxemburger Urkunde vermerkt ist.

Ausschüttungen der SICAV unterliegen in vollem Umfang der Einkommensteuer auf Anlegerebene. Die Ausschüttungen kommen für eine Befreiung von maximal 1.500 EUR einzeln oder 3.000 EUR gemeinsam zu beurteilen in Betracht. Die luxemburgische Einkommensteuer ist nach einer progressiven Einkommensteuerskala zu entrichten und wird um den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l 'emploi*) erhöht, woraus sich ein effektiver grenzsteuerSatz von maximal 45,78% ergibt (steuersatz Ab 2017 bei einkünFten von mehr als 200.004 EUR). Des Weiteren unterliegt das zu versteuernde Einkommen dem Beitrag zur Pflegeversicherung (*contribution À assurance dépendance*) in höhe Von 1,4%.

- Besteuerung von in Luxemburg ansässigen Unternehmensinhabern

Sofern keine Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung Anwendung findet, unterliegen die realisierten Kapitalgewinne und die Dividenden, die ein Unternehmensanteilinhaber erhält, ungeachtet dessen, ob er seinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hat oder, falls dies nicht der Fall ist, ob er eine ständige Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der diese Anteile zuzuordnen sind, der Besteuerung in Luxemburg.

Sofern keine Steuerbefreiung Anwendung findet, unterliegt ein Unternehmensanteilinhaber, unabhängig davon, ob er seinen steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg hat oder, falls dies nicht der Fall ist, ob er eine ständige Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der diese Anteile zuzuordnen sind, der Luxemburger Vermögenssteuer auf diese Anteile.

- Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Anteilinhabern

Nicht gebietsansässige natürliche Personen oder Unternehmen Anleger, die keine ständige Betriebsstätte in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind, sind in Luxemburg weder auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung der Anteile noch auf die von der SICAV erhaltenen Ausschüttungen steuerpflichtig, und die Anteile unterliegen in Luxemburg keiner Vermögensteuer.

Der Anteilinhaber kann auch in seinem Wohnsitzland gemäß den für ihn geltenden Gesetzen und Vorschriften steuerpflichtig sein. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über die steuerlichen Vorschriften ihres Wohnsitzlandes zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch

Nachdem die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") einen gemeinsamen Meldestandard ("CRS") entwickelt hatte, um zukünftig weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch ("AEOI") zu erreichen, wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU in Bezug auf die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung (das "CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz verpflichtet luxemburgische Finanzinstitute, Inhaber finanzieller Vermögenswerte zu identifizieren und festzustellen, ob sie in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat. Luxemburger

Finanzinstitute melden dann die Finanzkontoinformationen des Vermögensinhabers an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend automatisch jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten.

Dementsprechend wird die SICAV von ihren Anlegern verlangen, Informationen über die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Inhabern von Finanzkonten (einschließlich bestimmter Unternehmen und deren kontrollierende Personen) bereitzustellen, um ihren CRS-Status zu überprüfen und Informationen über einen Anteilinhaber und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden (*administration Des contributions Directes*) zu melden, wenn dieses konto gemäß Dem crs-gesetz als Ein meldepflichtiges konto angesehen Wird.

Gemäß dem CRS-Gesetz wird die erste Übermittlung von Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden spätestens bis zum 30. Juni 2017 erfolgen, und der Informationsaustausch durch die luxemburgischen Steuerbehörden an die lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten wird spätestens bis zum 30. September 2017 für Informationen in Bezug auf das Kalenderjahr 2016 angewandt. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss die erste AEOI bis zum 30. September 2017 bei den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für die Daten bezüglich des Kalenderjahres 2016 angewandt werden.

Außerdem unterzeichnete Luxemburg das multilaterale Abkommen der OECD mit zuständigen Behörden ("multilaterales Abkommen") zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS. Das multilaterale Abkommen zielt darauf ab, den CRS unter Nicht-Mitgliedstaaten umzusetzen; es erfordert Vereinbarungen auf Länderebene.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, wenn die übermittelten oder nicht übermittelten Informationen die Anforderungen des CRS-Gesetzes nicht erfüllen.

Anleger sollten sich bei ihren professionellen Beratern über mögliche steuerliche und sonstige Konsequenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung des CRS beraten lassen.

- US-Quellensteuer und Reporting gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), ein Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010, verpflichtet ausländische Finanzinstitute ("FFIS"), der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service, "IRS") direkt oder indirekt Informationen über Finanzkonten anzuzeigen, die von einer "US-Person" oder einer "ausländischen Einheit im Besitz der Vereinigten Staaten" gehalten werden. Wenn diese Informationen nicht vorgelegt werden, wird eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Immobilien, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können, erhoben

Um einen automatischen Informationsaustausch zu ermöglichen, haben die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (das "Luxemburger IGA") und eine Vereinbarung unterzeichnet.

Die derzeitige Politik der SICAV sieht vor, dass US-Personen nicht in die SICAV investieren dürfen, und die SICAV wird versuchen, das Eigentum an Anteilen durch nicht FATCA-konforme Rechtspersönlichkeiten, wie beispielsweise "US-Personen", "in US-Eigentum stehende ausländische Rechtspersönlichkeiten" oder "widerwillige Kontoinhaber" im Sinne von FATCA, zu

Die SICAV wird sich bemühen, die Anforderungen im Rahmen von FATCA zu erfüllen, um Quellensteuern zu vermeiden. Falls die SICAV nicht in der Lage ist, die Anforderungen gemäß

FATCA zu erfüllen und ihre Anlagen infolge einer Nichteinhaltung einer US-Quellensteuer unterliegen, kann der Nettoinventarwert der SICAV negativ beeinflusst werden und die SICAV kann infolgedessen einen erheblichen Verlust erleiden.

Um sicherzustellen, dass die SICAV FATCA und das Luxemburger IGA im Einklang mit dem Vorstehenden einhält, kann die SICAV:

- um Informationen oder Dokumentationen zu ersuchen, einschließlich Steuerformularen des Typs W-8, einer ggf. gültigen globalen Vermittler-Identifikationsnummer oder sonstigen gültigen Nachweisen für die FATCA-Registrierung eines Anteilinhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Befreiung, um den FATCA-Status dieses
- Informationen über einen Anteilinhaber und seinen Kontobestand in der SICAV an die luxemburgischen Steuerbehörden melden, wenn dieses Konto gemäß dem Luxemburger IGA als meldepflichtiges US-Konto gilt; und
- von bestimmten Zahlungen abziehen, die ein Anteilinhaber von oder im Namen der SICAV im Einklang mit FATCA und dem Luxemburger IGA erhält.

Wenn die SICAV aufgrund fehlender FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Vorlage eines Berichts verpflichtet ist oder sonstige Schäden erleidet, behält sich die SICAV das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Jeder interessierte Anleger sollte sich hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen von FATCA auf seine eigene Steuersituation an seinen eigenen Steuerberater wenden.

VERSCHMELZUNG ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS

Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds beschließen oder die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds beschließen, indem er die betreffenden Anteile annulliert und den Anteilinhabern dieses oder dieser Teilfonds den gesamten Nettoinventarwert der Anteile dieses oder dieser Teilfonds erstattet.

Der Verwaltungsrat kann auch die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren Teilfonds einer anderen luxemburgischen SICAV gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 beschließen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, im Falle von (i) erhebliche ungünstige Veränderungen der sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Lage in Ländern, in denen Anlagen für den/die betreffenden Teilfonds getätigt oder Anteile des/der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, oder (ii) wenn das Nettovermögen eines Teilfonds nicht auf einen Mindestbetrag gestiegen oder gefallen ist, der dem Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds entspricht.

Diese Entscheidungen werden den Inhabern von Namensanteilen per Post an ihre im Anteilregister eingetragene Anschrift zugesandt.

Im Falle einer Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der SICAV oder mit einem Teilfonds einer anderen luxemburgischen SICAV können die Anteilinhaber des oder der zu verschmelzenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, wobei die Rücknahme während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, der am Tag der Veröffentlichung des Verschmelzungsbeschlusses beginnt, ohne jegliche Rücknahmegebühr, wie im aktuellen Verkaufsprospekt angegeben, an die Anteilinhaber erfolgt. Am Ende dieses Zeitraums sind alle verbleibenden Anteilinhaber von der Entscheidung über die Zusammenlegung gebunden.

Die Entscheidung über die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Form eines Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP), der Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt, und die Entscheidung über die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem anderen ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen gehören den Anteilsinhabern des oder der zu verschmelzenden Teilfonds. Diesbezügliche Beschlüsse werden einstimmig von allen Anteilinhabern des/der betreffenden Teilfonds gefasst. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, sind nur die Anteilinhaber, die für die Verschmelzung gestimmt haben, von der Entscheidung über die Verschmelzung gebunden, wobei die verbleibenden Anteilinhaber als diejenigen angesehen werden, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben. Diese Rücknahme erfolgt ohne Rücknahmegebühr, wie im aktuellen Verkaufsprospekt bei der Entscheidung über die Verschmelzung angegeben.

Liquidation

Die SICAV wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die SICAV kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst und liquidiert werden.

Im Falle der Auflösung der SICAV muss die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können) erfolgen, die von der Versammlung der Anteilinhaber ernannt werden, die die Auflösung beschließt und deren Befugnisse und Vergütung festlegen muss.

Im Falle der Auflösung werden die von den Anteilinhabern der SICAV gemäß CSSF ernannten Liquidatoren die Vermögenswerte der SICAV im besten Interesse der Anteilinhaber realisieren, und

die Verwahrstelle wird auf Anweisung des Liquidators den Nettoliquidationserlös (nach Abzug aller Liquidationskosten) unter den Anteilinhabern im Verhältnis zu ihren jeweiligen Rechten ausschütten.

Wie nach luxemburgischem Recht vorgesehen, werden die Liquidationserlöse für Anteile, die nicht zur Rückzahlung zurückgegeben wurden, nach Abschluss der Liquidation bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der*Caisse de Consignations*verwahrt.

Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist vom Treuhänder abgerufen werden, können gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts verfallen.

Wenn das Kapital der SICAV unter zwei Drittel des nach dem Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der SICAV einer Hauptversammlung der Anteilinhaber unterbreiten, für die keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit vorgesehen ist und die über den Sachverhalt mit der einfachen Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile entscheidet.

Sinkt das Kapital der SICAV unter ein Viertel dieses Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Frage nach der Auflösung der SICAV unterbreiten, für die keine Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit vorgesehen ist; die Auflösung kann von Anteilinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der Anteile der Versammlung halten.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass der Gesamtnettoinventarwert der SICAV auf zwei Drittel oder ein Viertel des Mindestkapitals gesunken ist, abgehalten wird.

Auflösung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen oder mehrere Teilfonds durch Annullierung der betreffenden Anteile zu liquidieren und den Anteilinhabern dieses Teilfonds den vollen Nettoinventarwert der Anteile dieses Teilfonds zurückzuzahlen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine der oben genannten Entscheidungen zu treffen, wenn:

- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds nicht auf einen Mindestbetrag gestiegen oder gefallen ist, der dem Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds entspricht, oder
- Wenn sich das politische und/oder wirtschaftliche Umfeld ändert
- Wenn eine wirtschaftliche Rationalisierung erforderlich ist

Diese Entscheidungen werden den Inhabern von Namensanteilen per Post an ihre im Anteilregister eingetragene Anschrift zugesandt.

Im Falle der Liquidation eines Teilfonds durch Beschluss des Verwaltungsrats können die Anteilinhaber des/der zu liquidierenden Teilfonds die Rücknahme ihrer Anteile bis zum effektiven Liquidationsdatum weiterhin beantragen. Für unter diesen Umständen getätigte Rücknahmen berechnet die SICAV einen Nettoinventarwert, der die Liquidationsgebühren berücksichtigt, und keine Rücknahmegebühr, wie im aktuellen Verkaufsprospekt angegeben. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von berechtigten Anteilinhabern eingezogen wurden, verbleiben neun Monate lang bei der Verwahrstelle und werden danach bei der *caisse Des consignAtions* in luxemburg Hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert und die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Anteile eines Teilfonds werden am eingetragenen Sitz der SICAV veröffentlicht und verfügbar gemacht.

Die SICAV kann ferner die regelmäßige Veröffentlichung der Nettoinventarwerte in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen sowie auf der Website und auf anderen Plattformen veranlassen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Versammlungen, Berichte und Einladungen

- Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der SICAV findet jedes Jahr am eingetragenen Sitz der SICAV oder an einem anderen Ort in Luxemburg am zweiten Mittwoch des Monats Mai um 11.30 Uhr statt oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag. Soweit nach den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen zulässig und unter den dort festgelegten Bedingungen, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber an einem anderen Datum, zu einer anderen Uhrzeit oder an einem anderen Ort als den im vorstehenden Absatz genannten abgehalten werden; dieser Tag, diese Uhrzeit oder dieser Ort werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Andere Hauptversammlungen oder Sonderversammlungen der Anteilinhaber eines oder mehrerer Teilfonds können zu dem Zeitpunkt und an dem Ort abgehalten werden, die in den Einberufungsbekanntmachungen genannt werden. Bekanntmachungen von Hauptversammlungen und sonstige Mitteilungen erfolgen gemäß luxemburgischem Recht. Die Einberufungen nennen den Ort und die Uhrzeit der Versammlung, die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, die Voraussetzungen für Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

- Berichte

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am letzten Tag des Monats Dezember eines jeden Jahres.

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht und ungeprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Zeitraums veröffentlicht. Diese Berichte werden den Anteilinhabern auf Anfrage zugesandt und während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der SICAV sowie über die Website zur Verfügung gestellt.

- Mitteilungen

Mitteilungen und relevante Mitteilungen an die Anteilinhaber werden, soweit erforderlich, zusätzlich zu den nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen in landesweiten Zeitungen mit breiter Verbreitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die SICAV registriert ist.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz der SICAV eingesehen werden:

(a) Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
(b) Anlageverwaltungsvertrag;
(c) Global Distribution Agreement;
(d) Verwahrstellenvertrag;
(e) Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag;
(f) Zahlstellenvertrag.

Eine Kopie der Satzung ist kostenlos am eingetragenen Sitz der SICAV erhältlich.

Beschwerden

Beschwerden bezüglich des Betriebs der SICAV können am Sitz der SICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

ANHANG I - ANGABEN ZU DEN TEILFONDS

Die spezifischen Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds lauten wie folgt:

TEILFONDS

VALUEINVEST LUX - MACQUARIE VALUEINVEST LUX GLOBAL

Die hierin enthaltenen Informationen sind im Zusammenhang mit dem Hauptteil des Verkaufsprospekts zu lesen.

1. Referenzwährung

EUR

2. Anlageverwalter

Der Anlageverwalter des Teilfonds ist Macquarie Investment Management Europe S.A. (vormals ValueInvest Asset Management S.A.), eine Gesellschaft, die in Form einer *société anonyme* nach dem recht des GroßherzOgtums luxemburg Gegründet wurde. Der Anlageverwalter wurde 1998 gegründet und ist ein Vermögensverwalter in Europa, der ausschließlich in Aktien nach dem Grundsatz der Substanzanlage investiert.
Der Vertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und Macquarie Investment Management Europe S.A. sieht vor, dass er für eine unbegrenzte Dauer in Kraft bleibt und von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von drei(3) Monaten gekündigt werden kann.

Der Investmentmanager ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Macquarie Group Limited und gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Anlageverwalters befindet sich in 10A, boulevard Joseph II, L-1840 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Für ihre Dienstleistungen erhält Macquarie Investment Management Europe S.A. von der SICAV eine monatliche Gebühr, deren Einzelheiten in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

3. Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat bestimmte Aspekte der Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds an Macquarie Investment Management Advisors ("MIMA" oder der "Unteranlageverwalter"), einen Macquarie Investment Management Business Trust ("MIMBT"), übertragen. Der Unteranlageverwalter ist ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters und gehört ebenfalls zur Macquarie-Gruppe.

Der Unteranlageverwalter wurde am 16. september 1996 gegründet und ist bei der us SECURIties and exchange Commission Als anlagEberater registriert nach dem investment advisErs Act von 1940 in der jeweils geltenden fassung. Der Unteranlageverwalter gehört zur Macquarie Group.

Der eingetragene Sitz des Unteranlageverwalters befindet sich unter:
2005 Market Street, Philadelphia, PA 19103, Vereinigte Staaten von Amerika

Der Unteranlageverwalter wird für seine Dienstleistungen vom Anlageverwalter aus seiner Gebühr vergütet.

4. Gesamtrisikoansatz

Commitment

5. Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds investiert weltweit und breit in börsennotierte Aktien und strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs an.
Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der offenLegungsverordnung, wie in kapitel 13 ausführlich beschrieben.
Die Titelauswahl des Portfolioverwalters für den Teilfonds basiert auf einem researchbasierten Bottom-up-Anlageprozess mit Schwerpunkt auf der fundamentalen Solidität von Unternehmen und der Bewertung der eingebetteten Risiken.

Engagements in Ländern, Sektoren und Branchen sind das Ergebnis des Bottom-Up-Aktienauswahlprozesses.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, beim Aufbau eines breit diversifizierten Portfolios aus Aktien von Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Marktkapitalisierung aus verschiedenen Branchen und Ländern zu helfen.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, Aktien zu entdecken, deren aktuelle Marktpreise einen erheblichen Abschlag auf den vom Anlageverwalter geschätzten tatsächlichen beizulegenden Zeitwert aufweisen. Diese Aktien gelten als Substanzwerte. Substanzwerte werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage von Fundamentalkriterien ausgewählt und sind unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Small, Mid und Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage.

Das Teilfondsvermögen wird weltweit in börsennotierte Unternehmen investiert, die nach Einschätzung des Investmentmanagers Substanzwerte sind.

Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Bankeinlagen und Termineinlagen, die als zulässige Vermögenswerte gelten, können gehalten werden, wenn dies vom Anlageverwalter als angemessen erachtet wird.

Der Teilfonds darf ergänzende liquide Mittel in Höhe von maximal 10% seines Gesamtvermögens halten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (einschließlich Total Return Swaps) im Sinne der SFT-Verordnungen abschließen.

6. Risikoprofil

Der aktuelle synthetische Risiko- und Ertragsindikator für jede Anteilsklasse ist dem jeweils geltenden KIID auf der Webseite zu entnehmen. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen Marktschwankungen und dem Anleger besteht das Risiko, einen geringeren Betrag als den angelegten zurückzuerhalten.

7. Typischer Anleger

Der Teilfonds richtet sich an langfristig orientierte Substanzanleger, die ihr Anlageengagement auf ausländische Aktienmärkte von Industrieländern konzentrieren möchten.

8. Identifizierung des Zielmarktes

Vertriebsstellen, die den Anforderungen der MiFID II unterliegen, müssen über angemessene Vorkehrungen verfügen, um alle angemessenen Informationen über die Produkte, die sie vertreiben, und ihre identifizierten Zielmärkte zu erhalten. Zur Unterstützung dieser Vertriebsstellen werden folgende Informationen über den als potenzieller Zielmarkt für den Teilfonds geltenden Markt bereitgestellt. Die Verantwortung für die Einhaltung der anwendbaren Vertriebsvorschriften gemäß MiFID II liegt bei der Vertriebsstelle.

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, von einer Anlage mit einem Engagement in globalen Aktien profitieren möchten, einen langfristigen Anlagehorizont haben, bereit sind, eine moderate Volatilität in Kauf zu nehmen und in einen vollständigen Marktzyklus investieren möchten. Anleger müssen mit Wertschwankungen der Anlagen rechnen, die zeitweise zu einem erheblichen Wertverlust führen können.

9. Zeichnungen

Zeichnungen von Anteilen werden an jedem Bewertungstag entgegengenommen.

Zeichnungsaufträge müssen bei der Register- und Transferstelle der SICAV bis spätestens 9.15 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Bewertungstag berücksichtigt.

Die Zeichnungsgelder müssen bei der SICAV am dritten Geschäftstag nach dem Bewertungstag eingehen.

Alle im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen der SICAV in bestimmten Ländern erhobenen Steuern und Abgaben werden dem betreffenden Anteilinhaber in Rechnung gestellt.

10. Rücknahmen

Anteile können unter Bezugnahme auf jeden Bewertungstag zurückgenommen werden.

Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle der SICAV bis spätestens 9.15 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag eingehen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am darauffolgenden Bewertungstag berücksichtigt.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Alle im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen der SICAV erhobenen Steuern und Abgaben werden dem betreffenden Anteilinhaber in Rechnung gestellt.

11. Merkmale des Teilfonds

	VALUEINVEST LUX - MACQUARIE VALUEINVEST LUX GLOBAL						
Anteilsklasse	**A**	**B**	**I**	**I 2**	**SI**	**X**	**E**
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgesellschafts- und Anlageverwaltungsgebühren kombiniert)	max. 0,75%				0,60%	Entfällt	max. 0,37%
	mit einer Mindestgebühr von 1.000 EUR pro Monat (auf diese Mindestgebühr wird bis zum 30. Juni 2019 verzichtet)						
Mindesterstanlage	Entfällt		250.000 EUR		15.000.000 EUR	25.000.000 EUR	1.000 EUR
Mindestbestand und anschließende Mindestanlage	K. A.						100
Ausgabekommission	max. 5%	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Vertriebsgebühr	max. 1%	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	ENTFÄLLT. kann einer möglichen Verwässerungsgebühr von 1% unterliegen, die vom Teilfonds einbehalten wird, um die bestehenden Anteilinhaber zu schützen, Handelskosten zu decken und den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu erhalten.						

Der Teilfonds bietet Anteile der Anteilsklassen A, B, I, I 2, E, SI und X mit unterschiedlichen Merkmalen an, einschließlich Währungen und Dividendenpolitik (thesaurierende oder ausschüttende Anteilsklasse). Die Mindestbeträge lauten auf die Währung, auf die die betreffende Klasse lautet. Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen und der Währungen der einzelnen Anteilsklassen finden Sie auf der Website.

12. Besondere Risikohinweise

Anteile

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien. Aktien stellen einen proportionalen Anteil an den Erträgen und dem Wert des Emittenten dar.

Daher partizipiert dieser Teilfonds am Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens, an dem er Aktien hält.

Der Marktwert der Anteile schwankt erheblich und spiegelt die vergangene und erwartete Geschäftsentwicklung des Emittenten, die Wahrnehmung der Anleger und die allgemeinen Bewegungen der Wirtschaft oder der Finanzmärkte wider.

Internationales Risiko

Internationale Anlagen können mit einem Kapitalverlustrisiko aufgrund ungünstiger Währungsschwankungen, unterschiedlicher Rechnungslegungsgrundsätze oder wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in anderen Ländern verbunden sein.

Kleine Unternehmen

Kleinere Unternehmen können weniger etabliert sein und eine geringere Liquidität, eine kleinere Anlegerbasis, eine größere Abhängigkeit von wenigen Kunden und ähnliche Faktoren aufweisen, die ihre Geschäftstätigkeit und die Entwicklung des Aktienmarktes größeren Schwankungen auslösen können. Im Allgemeinen favorisieren die Anlagephilosophie und der Auswahlprozess des Portfolioverwalters Unternehmen, die keine Kapitalstrukturen haben, die als "hoch gehebelt" angesehen werden.

Anlageziele und -strategien

Dieser Teilfonds verfolgt das Anlageziel eines langfristigen Wachstums. Der Anlageverwalter bedient sich bei der Auswahl der Anlagen für den Teilfonds eines Substanzanlagestils. Value-Investing versucht, Aktien zu entdecken, deren aktuelle Marktpreise einen erheblichen Abschlag auf die Schätzungen des Portfolioverwalters zum tatsächlichen beizulegenden Zeitwert aufweisen.

Wie ein Kredit-Analyst, der einen Kredit-Antrag prüft, strebt der Anlageverwalter einen Sicherungswert in Form von Vermögenswerten und/oder Ertragskraft an, der deutlich über den Kosten der Anlage liegt.

Wechselkurs-/Währungsrisiko

Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine breite Palette von Währungen lauten können. Infolgedessen kann der Wert der Anlagen in diesem Teilfonds von Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, wenn Anlagen in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds möglich sind. Der in der jeweiligen Anteilwährung ausgedrückte Nettoinventarwert schwankt entsprechend den Wechselkursänderungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den Währungen, auf die die Anlagen dieses Teilfonds lauten.

13. Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung(EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung(EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname:	VALUEINVEST LUX - MACQUARIE VALUEINVEST LUX GLOBAL
Kennung der juristischen Person:	2221001WZLZHTG9MDA31

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie ist** ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält.** Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja ☒ neIn

☐ Er investiert mindestens in **nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel :** _ _ _%

☐ Er**bewirbt ökologische/soziale (e/s) merkMale**, und obwohl sein ziel keine Nachhaltige anlage ist, wird er einen mindesTanteil von _ _ _% an nachhaltigen anlagen haben

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Er investiert mindestens in **nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel:** _ _ _%

☒ Es bewirbt E/S-Merkmale, wird jedoch **keine nachhaltigen Anlagen tätigen**

könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die ein Engagement in weltweit börsennotierten Unternehmen bieten und die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale fördern:

- Global Compact der Vereinten Nationen ("**UNGC**") - Der Teilfonds strebt Anlagen in Unternehmen an, die den zehn Prinzipien des UNGC entsprechen. Hierbei handelt es sich um eine Initiative, in der Unternehmen aufgefordert werden, ihre Strategien und Aktivitäten an den universellen Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung anzugleichen und Maßnahmen zur Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele zu ergreifen
- Dekarbonisierung - Der Anlageverwalter verwaltet den Teilfonds im Einklang mit seiner Verpflichtung, sein Portfolio bis 2040 im Einklang mit den globalen Netto-Null-Emissionen zu investieren und zu verwalten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen.

Je nach Aktivitäten oder Sektor einer bestimmten Anlage können gegebenenfalls weitere Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet werden.

Soziale Merkmale

- Menschenrechtspolitik oder gleichwertig
- Es wurde kein Verhalten festgestellt, das nach Ansicht des Anlageverwalters eine Verletzung der Menschenrechtsgrundsätze des UNGC oder der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte darstellt
- Politik der Vereinigungsfreiheit oder gleichwertig
- Es wurde kein Verhalten festgestellt, das nach Ansicht des Anlageverwalters einen schweren Verstoß gegen die grundlegenden Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation darstellt
- Das Unternehmen arbeitet aktiv an der Beseitigung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit
  - Je nach Branche kann dies Audits der Lieferkette, Schulungen etc. umfassen. Im Rahmen der vom Investmentmanager durchgeführten Unternehmensanalyse und laufenden Überwachung wird im Rahmen des qualitativen Researchs des Investmentmanagers im Einzelfall bestimmt, wie das Beteiligungsunternehmen aktiv an der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit arbeitet;
- Bestechung und Korruptionsbekämpfung oder gleichwertige Maßnahmen
- Es wurde kein Verhalten festgestellt, das der Anlageverwalter als schwere Korruption oder Bestechung ansieht

Umweltmerkmale

- Unternehmen setzt Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen ("THG")
- Das Unternehmen verfügt über Initiativen, die ökologische Verantwortung unter Beweis stellen
  - Je nach Branche könnten hierzu Initiativen und Ziele zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, Initiativen und Ziele zur Reduzierung toxischer Emissionen und Abfälle usw. gehören. Im Rahmen der Unternehmensanalyse und der laufenden Überwachung durch den Anlageverwalter wird im Rahmen des qualitativen Researchs durch den Anlageverwalter im Einzelfall bestimmt, wie das Beteiligungsunternehmen seine ökologische Verantwortung unter Beweis stellt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen zielen bei?**
  Entfällt.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologischen oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

  Entfällt.

Die wichtigsten negativen Auswirkungen sind die größten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung.

"In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen"" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.
Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen"" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen. "

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja ☐ neIn

Der Anlageverwalter berücksichtigt die relevanten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Tabelle 1 von Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der SFDR unter Berücksichtigung ihrer

Wesentlichkeit im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Beteiligungsunternehmens und dem Land, in dem es tätig ist. Der Anlageverwalter sammelt, soweit verfügbar und nach besten Kräften, Daten zu Anlagen in Bezug auf jeden relevanten Indikator und führt einen Prozess für die Überprüfung der Daten und die Identifizierung von Maßnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen durch. Zum Beispiel kann der Fondsmanager die wichtigsten Daten zu negativen Auswirkungen als Grundlage für die Priorisierung der Portfoliounternehmen verwenden, mit denen er Geschäfte abschließt, sowie für die Bestimmung der Schwerpunkte dieser Geschäfte. Dieser Vorgang wird vierteljährlich durchgeführt.

Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, werden in den für diesen Teilfonds veröffentlichten regelmäßigen Berichten der SFDR dargelegt.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht darin, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, sowie die nachhaltigen Anlageziele des Teilfonds darin, Ausschlusskriterien für bestimmte Aktivitäten, Sektoren und Praktiken anzuwenden, die mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen nicht vereinbar sind, und die Integration von ("") mithilfe von Fundamentalanalysen weiter voranzutreiben.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

<u>Ausschlussprüfung</u>

Der Anlageverwalter wird zunächst Unternehmen identifizieren, die die Kriterien des Teilfonds nicht erfüllen, und alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht in die folgenden Arten von Unternehmen investiert:

(a) Tabakunternehmen (d. h. Unternehmen, die ihre Einnahmen aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen) und Unternehmen, die selbst oder über von ihnen kontrollierte Unternehmen mindestens 5% ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen erzielen.;

(b) Unternehmen, die an der Herstellung und/oder dem Vertrieb umstrittener Waffen, einschließlich Antipersonenminen, Streumunition, Atomwaffen, Chemiewaffen und biologischer Waffen beteiligt sind (d. h. Unternehmen, bei denen aus öffentlich verfügbaren Informationen eindeutig hervorgeht, dass sie aktiv und wissentlich an der Herstellung dieser Waffen beteiligt sind);

(c) Unternehmen, die selbst oder über von ihnen kontrollierte Einrichtungen mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Erdgas, Rohöl, Uran und/oder der Weiterverarbeitung von Kraftwerkskohle, Erdgas, Rohöl oder Uran zu Brennstoffen erzielen oder die mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Kohle erzielen;

(d) Energieunternehmen, die selbst oder über von ihnen kontrollierte Unternehmen Strom aus fossilen Brennstoffen wie Erdgas, fossilem Öl und/oder Uran erzeugen (mehr als 5%); und

(e) Unternehmen, die selbst oder über von ihnen kontrollierte Einrichtungen 5% oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung oder dem Verkauf konventioneller Waffen (einschließlich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie Bomben, Schalen, Raketen, Flugkörper, Kriegsschiffe, Militärischer Flugzeuge und Tanks) erzielen.

Unternehmen, die nach Einschätzung des Investmentmanagers schwere Menschenrechtsverletzungen, schwere Umweltschäden, grobe Korruption, schwere Menschenrechtsverletzungen in Kriegs- oder Konfliktsituationen sowie sonstige besonders schwere Verstöße gegen grundlegende ethische Normen begangen haben.

Die Unternehmen werden laufend anhand der vorstehenden Ausschlusskategorien überprüft und der Anlageverwalter wird versuchen, sich von jedem Unternehmen zu trennen, das in die vorgenannten Kategorien fällt.

Die Ausschlussprüfung führt dazu, dass das Anlageuniversum des Teilfonds auf Basis des Marktwerts der Anlagen um etwa 5-10% reduziert wird.

Fundamentalanalyse

Nach der Ausschlussprüfung wendet der Anlageverwalter weitere ESG-Analysen, einschließlich einer Berücksichtigung der Einhaltung der Prinzipien des UNGC und verschiedener anderer Nachhaltigkeitsrisikofaktoren, bei der Gesamtbewertung aller verbleibenden Unternehmen im Anlageuniversum unter Verwendung der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren an.

Während der Anlageverwalter das Research Dritter nutzt, wird die ESG-Analyse von Unternehmen, die anderweitig die Kriterien des Teilfonds erfüllen, intern durchgeführt, und die ökologischen und sozialen Merkmale, die durch eine potenzielle Anlage gefördert werden, werden vom Anlageverwalter analysiert, der die Portfoliounternehmen kontinuierlich überwacht, um die laufende Einhaltung der ökologischen und sozialen Kriterien des Teilfonds zu gewährleisten.

Nettonullengagement

Im Dezember 2020 gab der Portfolioverwalter im Rahmen von Macquarie Asset Management seine Zusage bekannt, sein Portfolio bis 2040 im Einklang mit den globalen Netto-Null-Emissionen zu investieren und zu verwalten, um die Ziele des Pariser Abkommens zu unterstützen. Der Anlageverwalter ergreift in Bezug auf den Teilfonds folgende Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen:

a) Der Anlageverwalter nutzt interne und externe ESG-Analysetools, um Einblicke in die CO2-Bilanz einzelner Anlagen und Portfolios zu gewinnen, um gezieltes Engagement und Abstimmungsanstrengungen zu ermöglichen
b) Der Anlageverwalter arbeitet mit Portfoliounternehmen zusammen, um sie zur Festlegung von Dekarbonisierungszielen für ihre Geschäfte zu ermutigen
c) Der Anlageverwalter übt im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens Stimmrechte für den Teilfonds aus.

Stewardship-Ansatz

Die Zusammenarbeit mit dem Management der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, ist ein wesentlicher Bestandteil der Stewardship-Praktiken des Anlageverwalters und ein wesentlicher Bestandteil der

Anlagestrategie des Teilfonds. Der Anlageverwalter nutzt Engagement als Mittel zur Verbesserung und Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds. Deuten die Praktiken eines Unternehmens auf eine Nichteinhaltung des UNGC, auf eine Fehlausrichtung an den Zielen des Pariser Abkommens oder auf eine schwerwiegende Verletzung von Menschenrechten, schwerwiegende Umweltschäden, schwerwiegende Korruption, schwerwiegende Verletzung von Personenrechten in Kriegs- oder Konfliktsituationen sowie auf eine andere besonders schwerwiegende Verletzung grundlegender ethischer Normen hin, kann sich der Anlageverwalter gegen das betreffende Unternehmen wenden.
Ein wesentliches Element der effektiven Führung börsennotierter Unternehmen ist das Stimmrecht der Anleger bei Unternehmens- und Aktionärsentscheidungen (oft durch einen Stimmrechtsvertreter). Der Portfolioverwalter übt sein Stimmrecht gemäß seiner Abstimmungspolitik und seinen Verfahren aus, die gewährleisten, dass Abstimmungen im besten Interesse des Teilfonds und mit dem Ziel der Wertmaximierung der Anlagen des Teilfonds durchgeführt werden. Soweit möglich, übt der Investmentmanager mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen Abstimmungen als Stimmrechtsvertreter aus.
Alle oben beschriebenen Prozesse werden auch von den Unteranlageverwaltern eingehalten.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
  Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Anlageumfang vor der Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
  Der Anlageverwalter verfügt über eine Richtlinie zur Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken potenzieller und tatsächlicher Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich der Frage, ob sie über solide Management- und Vergütungsstrukturen für Mitarbeiter, Arbeitnehmerbeziehungen und Praktiken der Steuer
  Im Rahmen der Fundamentalanalyse vor der Anlage wird eine Due Diligence durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anlagen zum

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Zeitpunkt der Anlage die Anforderungen an eine gute Unternehmensführung erfüllen.

Der Anlageverwalter überprüft vierteljährlich in Zusammenarbeit mit seinem Nachhaltigkeitsteam die Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert wird.
Dies geschieht, indem Berichte über Governance-Daten von Drittanbietern abgezogen werden, die dann vom Anlageverwalter und dem Nachhaltigkeitsteam überprüft und bewertet werden, wobei gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen oder Eskalationsmaßnahmen vereinbart werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter erwartet, dass mindestens 75% der Anlagen des Teilfonds Anlagen sind, die zum Erreichen der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale beitragen ("**e/s-anlagen**"). Dieser Prozentsatz wird entsprechend dem Verkehrswert der Anlagen berechnet.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Dementsprechend stellt der Anteil der # 2 sonstigen Anlagen (d. h. Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen) bis zu 25% des Portfolios des Teilfonds dar. Andere Anlagen, die aus Wertpapieren bestehen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen, unterliegen weiterhin ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen, die durch den Anlageprozess des Portfolioverwalters umgesetzt werden, der ESG-Risiken und -Gelegenheiten berücksichtigt.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Entfällt - der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die durch den Teilfonds gefördert werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Entfällt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossile Gas und/oder Kernenergie investiert?1**

☐ ja ☐ in fossilen gasen ☐ in kernenergie non ja.

1 Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder der Kernenergie erfüllen nur dann die EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen ("Abschwächung des Klimawandels") und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung im linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten Im Bereich fossiles Gas und Kernenergle sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt. "

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassendie Kriterien für fossiles **Gas die** Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die **Kriterien für** Kernenergie

"Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **- Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **- Investitionsausgaben (CapEx), die** die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **- Betriebsausgaben (OpEx), die die** umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

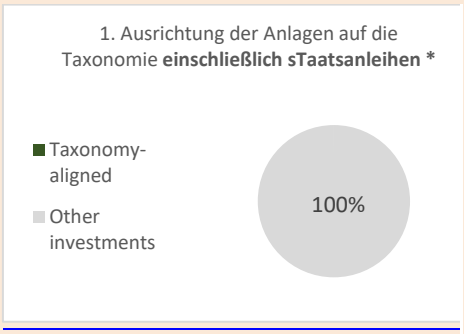

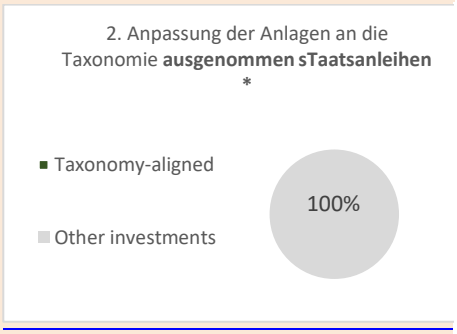

* Für die Zwecke dieser Abbildungen umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements in Staatsanleihen

wird, widerspiegeln"

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0% Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Verwaltung des Teilfonds die EU-Taxonomie nicht und verpflichtet sich daher nicht, einen Mindestanteil an taxonomisch ausgerichteten Anlagen zu tätigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Entfällt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Entfällt.

"Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen"", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?"

Der unter "# 2 Sonstige" aufgeführte Anteil an "Sonstigen Anlagen" (d. h. Anlagen, die nicht an den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds ausgerichtet sind) umfasst (i) Barmittel, die ergänzend zum Zwecke des Liquiditätsmanagements verwendet werden, und (ii) Wertpapiere, die nicht die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen, jedoch im Rahmen des Anlageziels liegen.
"Sonstige Anlagen" tragen nicht zur Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale bei.
"Sonstige Anlagen", die aus Wertpapieren bestehen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen, unterliegen weiterhin ökologischen und sozialen Schutzmaßnahmen, die durch den Anlageprozess des Portfolioverwalters umgesetzt werden, der ESG-

Risiken und -Gelegenheiten berücksichtigt. Weitere Einzelheiten dazu, wie der Investmentmanager Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen seines Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt, finden Sie im Prospekt im Abschnitt "Nachhaltigkeit".
Für flüssige Mittel gelten keine Mindestgarantien in Bezug auf Umwelt oder Soziales.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Entfällt - der TeilFonds verwendet zu diesen zwecken Keinen referEnzindex.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
https://www.valueinvestlux.com/EN/Professional/ESG/SFDR.aspx

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

REYL & Cie AG
Rue du Rhône 4, CH-1204 Genf.

2. Zahlstelle

Banque Cantonale de Genève
17, quai de l 'Ile, 1204 Genf, Schweiz.

3. Ort, an dem die maßgeblichen Dokumente erhältlich sind

Die maßgeblichen Dokumente wie der Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung, die Jahresberichte und die Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bezüglich der SICAV erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. Diese Publikationen umfassen insbesondere wesentliche Informationen für die Anleger wie wesentliche Änderungen des Verkaufsprospekts sowie die Auflösung der SICAV oder eines Teilfonds.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

5. Maßgebliche Version

Die Rechtsbeziehungen zwischen der SICAV und den Anlegern in der Schweiz sind in der deutsch-schweizerischen Fassung des Verkaufsprospekts geregelt.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort der Sitz des Vertreters. Gerichtsstand ist der Sitz des Vertreters oder der Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

7. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die SICAV oder ihre Beauftragten können Retrozessionen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile in der Schweiz zahlen. Retrozessionen gelten als Zahlungen und andere Soft Commissions, die von der SICAV und ihren verbundenen Unternehmen an berechtigte Dritte für Vertriebsaktivitäten im Zusammenhang mit Fondsanteilen in der Schweiz gezahlt werden.

Angebot und Werbung für die Anteile, einschließlich aller Aktivitäten, die für den Vertrieb der Anteile vorgesehen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Produktion von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebsstellen und Vertriebspartnern.
Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die zugrunde liegenden Anleger weitergegeben werden.

Informationen über den Erhalt von Retrozessionen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen(FINSA).

Infolgedessen müssen die Empfänger der Retrozessionen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie informieren die Anleger im Voraus, d.h. vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss, ausdrücklich, unaufgefordert und kostenlos über Art und Umfang der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten, damit die Anleger erklären können, dass sie auf die Entschädigung verzichten. Kann der Betrag nicht im Voraus bestimmt werden, informiert der Vergütungsempfänger die Anleger über die Berechnungsparameter und -spannen. Die Empfänger müssen auf Anfrage die Beträge offenlegen, die sie tatsächlich für den Vertrieb der vom betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten haben.

Im Falle eines Vertriebs in der Schweiz können die SICAV oder ihre Beauftragten auf Anfrage Rabatte direkt an die Anleger zahlen. Rabatte dienen der Reduzierung von Provisionen, Gebühren und/oder Kosten, die den betreffenden Anlegern entstehen. Rabatte sind zulässig, sofern:

- sie werden aus Gebühren der SICAV oder ihrer Beauftragten gezahlt und stellen daher keine zusätzliche Gebühr für das Fondsvermögen dar;
- sie werden auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt;
- allen Anlegern, welche diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, werden diese ebenfalls innerhalb derselben Frist und im gleichen Umfang gewährt.
- Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die SICAV oder ihre Vertreter lauten wie folgt:
- das vom Anleger in den Anteilen gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das der Anleger in den Anteilen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors hält;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger ausgewiesene Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase der SICAV oder eines Teilfonds Unterstützung zu leisten.

Auf Antrag des Anlegers muss die SICAV oder ihre Beauftragten den Betrag dieser Rabatte kostenlos offenlegen.

Das Recht des Sitzes der SICAV sieht keine zusätzlichen Vorschriften vor, die strenger sind als die schweizerischen Vorschriften über Rabatte.